Beiträge zum Rechte der Postanweisung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Heinrich Freund,
Referendar.

Breslau 1913.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.
Ursulinerstraße 1.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Schott.
Korreferent: Professor Dr. Herbert Meyer.

Meinen
lieben Eltern und Geschwistern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543108_0088

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Literatur-Verzeichnis VI

Einleitung.

1. Rechtsquellen 1
2. Verfahren bei der Übermittelung von Geld durch Postanweisung nach R.P.O.
   a) Die Geldpostanweisung 3
   b) Die Giropostanweisung 5
3. Auftauchende Fragen. Die verschiedenen Beziehungen 8

I. Absender und Post.

1. Obligatorische Beziehungen: Der Postanweisungsvertrag.
   a) Stellungnahme zu den bisherigen Konstruktionsversuchen 11
   b) Der Inhalt des Postanweisungsvertrages 16
2. Dingliche Wirkungen 24

II. Post und Adressat.

1. Obligatorische Beziehungen: Das Recht des Adressaten auf Auslieferung 31
   Anhang: Die Pfändbarkeit von „Postanweisungsverträgen“ 44
2. Dingliche Wirkungen bei der Erfüllung des Postanweisungsvertrages.
   A. Verschiedene Arten der Erfüllung 48
   B. Der normale Fall 49
      a) Der Einigungsantrag der Post 49
      b) Die Annahme des Antrags durch den Adressaten . 56
         α) Kann der Adressat als Stellvertreter des Absenders im Eigentumserwerb auftreten? 56
         β) Wann erwirbt der Adressat, wann der Absender, wann ein Dritter Eigentum? 61
   C. Zahlung an Ersatzpersonen 71

III. Absender und Adressat 74

Anhang: Bereicherungsansprüche 80

Literaturverzeichnis.

Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie. Abschnitt V, 1: Postordnung vom 20. März 1900 mit Ausführungsbestimmungen. Berlin 1910. Abschnitt V, 2: Postbetriebsdienst. Berlin 1904.

Aschenborn, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Berlin 1908.

Bähr, Besprechung von Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. In krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtswissensch. Bd. 25 (n. F., Bd. 6). München u. Leipzig 1883.

E. J. Bekker, Der Besitz beweglicher Sachen. Nach der II. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Abdruck aus Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 34 (n. F., Bd. 22). Jena 1895.

— Aphorismen zur Besitzlehre. In Beiträgen z. Ausleg. d. B.G.B. Herausg. v. Bernhöft u. Binder. 1. H., S. 15–22. Leipzig 1902.

— Sprachliches und Sachliches zum B.G.B. In Iherings Jahrbüchern f. d. Dogmatik d. Bürgerl. Rechts. Bd. 49. Jena 1905.

G. Beseler, Zwangsvertretung in D.J.Z. 1912. S. 894—899.

Biermann, Zur Lehre von der Vertretung und Vollmacht in der Festgabe der Gießener Juristenfakultät für Dr. Heinrich Dernburg zum 4. April 1900. Berlin 1900. S. 89—130.

— Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. Berlin 1903.

J. Bremer, In Zeitschrift f. Zivilrecht u. Prozeß. Bd. 20. S. 249 ff.

Cohn, Die Zahlungsgeschäfte. Im Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausgegeben von Endemann. Bd. III. Leipzig 1885.

Collatz, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Berlin 1899.

— Zur Theorie der Realgeschäfte und der ungerechtfertigten Bereicherung. Berlin-Charlottenburg. Copyright 1911.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Hälfte. 7. Aufl. Stuttgart 1910.

— Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Band II. 5. Aufl. Jena 1911.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. III. Tübingen 1905.

Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. 6. Aufl. Herausgegeben von v. Grimm. Berlin 1901.

Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. Zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Tatfrage. III. Aufl. Jena 1911.
Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. I. 3. Aufl.
— System des römischen Rechts. Der Pandekten. 8. Aufl. Bearbeitet von Paul Sokolowski. 2. Teil. Berlin 1912.
Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2. II. Aufl. Mannheim und Leipzig 1910.
Eger, Vertretung beim Eigentumserwerb an beweglichen Sachen. Diss. Gießen. Darmstadt 1900.
Endemann, Handelsrecht. 1887.
Enneccerus, Allgemeiner Teil. 6./8. Aufl. Marburg 1911.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 43 und 60.
Fischbach, Zur Lehre v. Sammelvermögen. In D.J.Z. 1908. S. 261.
Fischer-König, Die deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung. 6. Aufl. Berlin 1908.
Freund, Besprechung von Mittelstein, Beiträge zum Postrecht und Tinsch, Die Postanweisung zivilrechtlich betrachtet. In Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht, begründet von L. Goldschmidt. Bd. 40. Stuttgart 1892. S. 338—347.
Gareis, Die Postanweisung. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. 54. Jahrg. Nr. 14—15. Erlangen 1889.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.
Glücksmann, Die Bedeutung des § 854 Abs. 2 B.G.B. für den Erwerb von Besitz, Eigentum und Pfandrecht an beweglichen Sachen. Diss. Breslau. Borna-Leipzig 1911.
Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.
— Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.
Hertz, Die Pfändung von Fernsprecheinrichtungen und Postanweisungsbeträgen. In D.J.Z. 8. Jahrg. Nr. 16/17, S. 390 ff. Berlin 1903.
E. Heymann, Besprechung von Leutke, Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft. In D.J.Z. 1906. S. 886.
Höpfner, Im Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 36.
Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes". Leipzig 1902.
R. Koch, Giroverkehr. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeb. von Conrad u. A. Bd. V. Jena 1910. S. 14—30.
Kohler, Die Briefmarke im Recht. In Archiv für Bürgerliches Recht. 6. Bd. Berlin 1892. S. 316—345.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. III. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1912.
Lenel, Parteiabsicht und Rechtserfolg. In Iherings Jahrb. für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 19. Jena 1879.
— Stellvertretung und Vollmacht. Ebenda. Bd. 36. Jena 1896.
— Die auf Geschäftsbesorgung gerichteten entgeltlichen Verträge. Ebenda. Bd. 44. Jena 1902.
Fr. Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb. Leipzig 1899.
Leutke, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft. Berlin 1905.
Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 2. Aufl. Freiburg 1882.
v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerl. Rechtes. Leipzig 1903.
Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten. 1877.
Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Berlin 1891.
— Rechtsfragen des Postanweisungsverkehrs. In Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von J. A. Gruchot. Jahrgang 36. Berlin 1892. S. 579—589.
— Besprechung von Leutke. In Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht. Begründet von L. Goldschmidt. Bd. 59. Stuttgart 1907. S. 190—192.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1906.
Pfizer, Die Postanweisung. In Jahrbüchern für die Dogmatik usw. Bd. 31. Jena 1892. S. 330—359.
Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. II. 3. Aufl. Berlin 1907.
Postscheckordnung vom 6. November 1908 mit Ausführungsbestimmungen. Berlin 1908.
Przibilla, Erwerb des mittelbaren Besitzes durch Stellvertreter. In Iherings Jahrbüchern f. d. Dogmatik d. Bürgerl. Rechts. Bd. 50 (n. F., Bd. 14). Jena 1906. S. 323—372.
Rosenberg, Verträge zugunsten Dritter im Sachenrecht In D.J.Z. 17. Jahrgang. Berlin 1912. S. 541—547.
M. Rümelin, Das Handeln in fremdem Namen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 93 (n. F., Bd. 43). Tübingen und Leipzig 1902. S. 131—308.
Scheda, Sind Postanweisungsbeträge wegen einer Schuld des Adressaten pfändbar? In Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von J. A. Gruchot. Jahrgang 47. Berlin 1903. S. 98—103.
Schlegelberger, Hat der Adressat eines Geldbriefes nach dessen Ankunft am Bestimmungsort gegen die Postanstalt einen Anspruch auf Auslieferung? In D.J.Z. 1901. S. 69.

Schloßmann, Die Lehre von der Stellvertretung insbes. bei obligatorischen Verträgen. Leipzig. Bd 1. 1900. Bd. 2. 1902.
— Der Vertrag, Leipzig 1876.
Schmidt, Über die rechtliche Natur der Postanweisung insbesondere mit Bezug auf die Frage, ob die Postverwaltung befugt ist, die auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge vom Empfänger zurückzufordern. In Beitr. z. Erläuterung d. deutsch. Rechts, begründet von J. A. Gruchot. Jahrg. 34. Berlin 1897. S. 177—275.
Schröder, Der Eigentumsübergang bei versendeten Sachen. In Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht, begründ. v. L. Goldschmidt. Bd. 51 (n. F., Bd. 36). Stuttgart 1902. S. 39—46.
Simon, Die rechtliche Natur der sachenrechtlichen Einigung. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Verfügungsbeschränkungen. Breslau 1907.
Sokolowski, Die Philosophie im Privatrecht. Bd. 2: Der Besitz im klassischen Recht und im deutschen bürgerlichen Gesetz. Halle a/S. 1907.
Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Bearbeitet von Könige, Stranz, Pinner. Berlin 1907. 2. Bd.
J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. München und Berlin. Bd. I: Allgem. Teil. Erläutert von Loewenfeld und Riezler. 7./8. Aufl. 1912. Bd. II: Schuldverhältnisse. 2. Teil. Erläutert von Kober und Engelmann. 7./8. Aufl. 1912. Bd. III: Sachenrecht. Erläutert von Kober. 7./8. Aufl. 1912. Bd. IV: Familienrecht. 2. Teil. Erläutert von Engelmann. 5./6. Aufl. 1910. Bd. VI: Einführungsgesetz. Erläutert von Kuhlenbeck. 5./6. Aufl. 1911.
Stegner, Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes nach geltendem Rechte. Halle a/S. 1902.
Stintzing, Die Übertragung beweglicher Sachen nach deutschem bürgerlichen Recht. Leipzig 1911.
Sydow, Besprechung von Mittelsteins Beiträgen zum Postrecht. In Arch. f. Post u. Telegraphie. Berlin 1891. S. 519—530.
Tachau, Die Pfändung von Postanweisungsbeträgen. In D.J.Z. 1903. S. 495/96.
Tinsch, Die Postanweisung zivilrechtlich betrachtet. Erlangen und Leipzig 1890.
— Der selbständige Anspruch des Adressaten gegen die Postanstalt. In Beiträgen z. Erl. d. deutschen Rechts. Begründet von J. A. Gruchot. Jahrg. 35. Berlin 1891. S. 193—214.
Wolff, Das Sachenrecht. Marburg 1910.

Dissertationen.

1854 Marburg: Cnyrim, De res personasve transportandi obligatione quam cum posta contrahimus. Marburg.
1891 Erlangen: Loewi, Die Postanweisung. Fürth.
1892 Erlangen: Kann, Die Transportgeschäfte der Post. Erlangen.
1892 Erlangen: Wolff, Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes. München.
1895 Göttingen: Hogrewe, Das selbständige Klagerecht des Adressaten einer Postsendung. Göttingen.
1895 Greifswald: Merten, Die rechtliche Natur der Postanweisung. Greifswald.
1896 Erlangen: Kießelbach, Die rechtliche Natur der Postanweisung. Erlangen.
1897 Erlangen: Frieg, Die rechtliche Konstruktion der Postanweisung. Dortmund.
1898 Tübingen: P. Schmidt, Die Rechte des Empfängers einer Postsendung gegen die Post auf Auslieferung. Tübingen.
1900 Gießen: Davidsohn, Urkundendelikte an Postanweisungen. Breslau.
1900 Greifswald: Walter, Über den Anspruch des Adressaten eines Geldbriefes oder einer Postanweisung gegen die Post auf Auslieferung des Geldbriefs oder Auszahlung des Postanweisungsbetrages nach früherem und dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Recht. Greifswald.
1903 Leipzig: Faßbender, Hat der Adressat einer Postanweisung gemäß den die Reichspost betreffenden Spezialvorschriften in Verbindung mit dem subsidiär in Betracht kommenden bürgerlichen Rechte einen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme? Borna-Leipzig.
1904 Breslau: Loewe, Die juristische Natur der Postanweisung. Gleiwitz.
1906 Marburg: v. Bellersheim, Der Anspruch der Postverwaltung auf Rückforderung des auf Grund einer Postanweisung ausgezahlten Betrages, falls dieser nicht eingezahlt ist. Darmstadt.
1906 Rostock: Heine, Der Eigentumserwerb an dem auf eine Postanweisung ausgezahlten Gelde. Borna-Leipzig.
1907 Jena: Hellner, Die Rechte des Empfängers einer Postsendung. Rostock.
1907 Würzburg: Wimmer, Das Recht der Postanweisung. Bamberg.
1908 Rostock: Redecker, Zum Recht der Postanweisung.
1908 Leipzig: Zetzsche, Die Übermittelung von Geldbeträgen durch Postanweisung. Borna-Leipzig.

Einleitung.

1. Rechtsquellen.

Die Übermittelung von Geld durch Postanweisung innerhalb des Deutschen Reiches vollzieht sich, ebenso wie die sonstigen Postgeschäfte, in festbestimmten Formen, die auf dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347 ff.) [P.G.] und auf dem Gesetz, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 715 ff.) [Nov. P.G.], beruhen. Für den Verkehr mit Österreich-Ungarn gilt der Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872 (R.G.Bl. 1873 S. 1 ff.). Den Verkehr mit den meisten Kulturstaaten des übrigen Auslandes regeln der Weltpostvertrag vom 26. Mai 1906 (R.G.Bl. 1907 S. 593 ff.) und das Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst vom 26. Mai 1906 (R.G.Bl. 1907 S. 656 ff.).

Die folgende Darstellung soll sich auf diejenigen Postanweisungen beschränken, bei denen die Auflieferung und Bestellung durch inländische Postanstalten erfolgt.

Innerhalb des Deutschen Reiches unterscheiden wir drei Postgebiete, nämlich die Gebiete der Königl. Bayerischen und der Königl. Württembergischen Post, die auf die betreffenden Königreiche beschränkt sind, und das Gebiet der Reichspost, das alles Inland mit Ausnahme Bayerns und Württembergs umfaßt.

Diese drei Gebiete unterstehen dem P.G. und der Nov. P.G. in gleicher Weise, d. h. die grundsätzliche Regelung des P.G. über Kontrahierungszwang (§ 3), Briefgeheimnis

(§ 5), Garantie (§ 6), Verjährung (§ 14) usw. gilt für das ganze Deutsche Reich.

Die „weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften“ (§ 50 I. P.G.) — und dies sind bei der Postanweisung vorzugsweise diejenigen über die Bedingungen der Rückforderung von seiten des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen (§ 50, III, Nr. 3), sowie die Gebühren (§ 50 III, Nr. 6) — werden für den inneren Postverkehr Bayerns und Württembergs von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen (§ 50, V, P.G., vgl. auch Art. 52 R.Verf.). Für das Reichspostgebiet, sowie für den Wechselverkehr zwischen diesem oder Bayern und Württemberg, ferner für den Wechselverkehr zwischen Bayern und Württemberg untereinander (arg. art. 52 II. R.Verf. „für den internen Verkehr innerhalb Bayerns bezw. Württembergs“)[1]) hat der Reichskanzler die Befugnis zum Erlaß des entsprechenden Reglements (§ 50, I, P.G.).

Gemäß diesen Vorschriften ist für das Reichspostgebiet die Postordnung vom 20. März 1900 (R.P.O.), sind für den inneren Verkehr in Bayern bezw. Württemberg die Postordnung für Bayern vom 27. März 1900 (B.P.O.) und die Württembergische Postordnung vom 21. Mai 1900 (W.P.O.) in Geltung.

Soweit die Postanweisung in Betracht kommt, stimmen diese Postordnungen im wesentlichen überein. Da überdies die B.P.O. und W.P.O. nur lokale Bedeutung haben, soll dem Folgenden lediglich die R.P.O. zugrunde gelegt werden.

2. Verfahren bei der Übermittelung von Geld durch Postanweisung nach R.P.O.

Hiernach ist der Vorgang bei der Übermittelung von Geld durch die Post folgender:

Der Absender hat die Wahl, ob er den Postanweisungsbetrag bar einzahlen oder ob er ihn im Wege des Reichs-

[1]) Vgl. Aschenborn a. a. O., Anm. 35 zu Art. 52 R.Verf. S. 19.

bankgiroverkehrs auf das Reichsbankgirokonto der Postanstalt überschreiben lassen will. In beiden Fällen kann er die Gutschrift des Postanweisungsbetrages auf ein etwaiges Reichsbankgirokonto des Adressaten veranlassen (Allgem. Dienstanw. [D.A.] zu § 20, VI und VII R.P.O.).

a) Die Geldpostanweisung.

Wählt er — und das ist in Deutschland noch durchaus die Regel — den Weg der baren Ein- und Auszahlung, so ist das Verfahren folgendes:

Der Absender bezieht von der Postanstalt (§ 20, III, R.P.O.) das amtliche Postanweisungsformular.

Das Formular besteht aus drei Teilen, die durch senkrechte Linien voneinander getrennt sind. Der Teil links ist der „Abschnitt", der mittlere Teil die „Postanweisung", der Teil rechts der „Posteinlieferungsschein". Der Absender hat nun die „Postanweisung" auszufüllen, indem er mit Druck, Schreibmaschine oder Tinte den Betrag in Reichswährung, in Zahlen und Buchstaben, sowie die Adresse an den betreffenden Stellen einfügt (§ 20, IV, R.P.O.). Desgleichen hat er den „Posteinlieferungsschein" auszufüllen. Die Ausfüllung des „Abschnitts" ist nicht vorgeschrieben. Er kann zu Mitteilungen benutzt werden (§ 20, V, R.P.O.). Der Absender überreicht das Formular dem Annahmebeamten am Postschalter. Dieser nimmt die ihm nach Abschn. V, Abt. 2, § 14 D.A. obliegende Eintragung in das Annahmebuch vor, wodurch er die Aufgabenummer feststellt. Nach der Buchung (V, 2, § 14, V, D.A.) füllt er den linken Teil des „Postvermerks" aus, indem er die Aufgabenummer darauf setzt, den Bezirksstempel (IV, 2, § 15, II, D.A.) aufdrückt, Tag und Monat der Einzahlung vermerkt und seine Unterschrift hinzufügt. Sodann vollzieht er den Postvermerk des Posteinlieferungsscheines und versieht letzteren, sowie die dafür bestimmte Stelle des Abschnitts mit dem Tagesstempel (Aufgabestempel). Nunmehr nimmt er den Postanweisungsbetrag (arg. § 20, VI, R.P.O.) vom Absender entgegen, ferner den Betrag für die

Frankierung, falls die Postanweisung noch nicht oder nicht genügend frankiert ist (§ 20, III, R.P.O.), und händigt den abgetrennten Posteinlieferungsschein dem Absender aus. Die Einzahlung des Postanweisungsbetrages und die Frankierung sind wesentlich. Nach der in V, 2, § 14, X, D.A. vorgeschriebenen innerdienstlichen Prüfung erfolgt die Absendung des Postanweisungsformulares nach der Bestimmungspostanstalt. Die Beförderung geschieht in gleicher Weise wie die der gewöhnlichen Briefsendungen (V, 2, § 22, Nr. 1, D.A.). Ein Transport des Geldes findet nicht statt. Bei der Ankunft der Postanweisung bei der Bestimmungspostanstalt erfolgt die Eintragung in das Ankunftsbuch für Postanweisungen (V, 2, § 62, I, VII und V, 2, § 68, I, D.A.). Die laufende Nummer im Ankunftsbuch wird als „Annahmenummer" in den rechten Teil des Postvermerks gesetzt (V, 2, § 68, I, D.A.) und der Ankunftsstempel in derselben Rubrik aufgedruckt (V, 2, § 63, I, VI, D.A.). Nunmehr kann die Aushändigung an den Adressaten erfolgen. Im Gebiete der R.P.O. ist die Postverwaltung verpflichtet, die Postanweisung nebst dem Geldbetrage dem Adressaten ins Haus bestellen zu lassen (§ 36, I, 1 e und 2 e, R.P.O.), falls der Adressat nicht die in § 42 R.P.O. vorgeschriebene Erklärung abgegeben hat, die für ihn eingehenden Sendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Bei Aushändigung der Sendung an den Adressaten erhebt die Post im Ortsbestellbezirke eine Bestellgebühr von 5 Pfennig (§ 36, VI, R.P.O). Bei Abholung fällt die Bestellgebühr weg. Lautet der Postanweisungsbetrag auf mehr als 400 Mark, so erfolgt die Auszahlung stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten (§ 39, VII, Abs. 2, R.P.O.). Bis zu 400 Mark kann die Auszahlung an ein erwachsenes Familienmitglied des Adressaten bestellt werden, falls der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen werden, oder dem Postboten der Zutritt nicht gestattet wird (§ 36, VII, Abs. 1, R.P.O.). Bei der Aushändigung des Geldes muß derjenige, dem das Geld ausgefolgt wird,

die auf der Rückseite der Postanweisung befindliche Quittung vollziehen (§ 36, X, R.P.O.). Die Quittung lautet:

„Umstehenden Betrag erhalten

(Name) .....“

Nur gegen diese Quittung erfolgt die Auszahlung (§ 20, VII, R.P.O.). Der Abschnitt kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

Im wesentlichen ähnlich gestaltet sich die Überweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge durch Vermittelung des Telegraphen (§ 21 R.P.O.).[1]) Hier ist nur der Unterschied, daß die Postanweisung nebst dem Abschnitt im Besitze der Aufgabepostanstalt verbleibt (V, 2, § 15, VII, D.A.). An die Stelle der Postanweisung tritt das Überweisungstelegramm (§ 21, II, R.P.O.). Dieses dient auch zur Aufnahme des Quittungsvermerks (§ 21 R.P.O., D.A. zu VI). Die Mitteilungen werden von der Bestimmungspostanstalt auf einen besonderen Abschnitt oder ein Formular übertragen, die mit dem Tagesstempel versehen, dem Adressaten ausgehändigt werden. Die Quittung erfolgt hierbei auf dem Telegrammformular, das dem Adressaten vorgezeigt wird.

b) Die Giropostanweisung.

Bei der Giropostanweisung[2]) wird der Anschluß einzelner Postämter, der sogenannten Giropostanstalten, an den Giroverkehr der Reichsbank den Zwecken der Geldübermittelung durch Postanweisung dienstbar gemacht. Voraussetzung ist, daß entweder der Absender oder der Adressat ein Konto bei der Reichsbank hat. Hat der Absender ein Reichsbankgirokonto, so braucht er den Post-

---

[1]) Vgl. Leutke a. a. O., S. 171/172.

[2]) Die Verbreitung der Giropostanweisung ist bei uns noch in den Anfängen.

anweisungsbetrag nicht bar einzuzahlen, sondern er kann statt dessen einen (roten) Reichsbankverrechnungsscheck in Zahlung geben. Die Post erhält dann die Valuta in der Weise, daß auf Grund des roten Schecks der Postanweisungsbetrag von dem Konto des Absenders ab- und dem Konto der Giropostanstalt zugeschrieben wird. Die Gutschrift im Kontogegenbuche der Giropostanstalt ist die Voraussetzung für die Beförderung der Postanweisung an den Absender, die im übrigen keine Besonderheiten aufweist. Je nachdem in dem Auflieferungsorte die Auflieferung der Giropostanweisungen bei der Reichsbankanstalt oder bei dem Postamt stattzufinden hat, gestaltet sich das Verfahren bei der Annahme verschieden (V, 2, § 14, XX, D.A.). Im ersteren Falle nimmt die Reichsbank die Postanweisungen und den roten Scheck entgegen. Sie beschränkt sich jedoch auf die Aushändigung der Postanweisungen an die Postanstalt und auf die Buchung beim Konto des Absenders und der Postanstalt (V, 2, § 14, XXI, D.A.). Von dem Inhalt der ihr meist verschlossen überreichten Postanweisungen nimmt sie keine Notiz. Bei Auflieferung beim Postamt veranlaßt die Post gleichfalls die Gutschrift im Kontogegenbuch. In beiden Fällen darf die Absendung nicht eher erfolgen, als bis die Gutschrift im Kontogegenbuche für die Postanstalt erfolgt ist (V, 2, § 14, XXII, D.A.).

Eine Ausnahme erleiden diese Bestimmungen bei Zahlungen, die von „öffentlichen Behörden, Kassen und Anstalten“ ausgehen und durch Scheck beglichen worden sind. Hier braucht die Gutschrift bei der Reichsbank nicht abgewartet zu werden, wenn die Behörden usw. die in V, 2, § 14, XXIII, Abs. 1, D.A. näher bezeichneten Bedingungen erfüllen, durch die verhütet werden soll, daß eine mißbräuchliche Verwendung der Schecks stattfindet.

Eine weitere Ausnahme von dem Prinzip der vor Absendung der Postanweisung vorzunehmenden Gutschrift besteht für Teilnehmer, die eine Kaution gestellt haben (V, 2, § 14, XXIII, Abs. 4, D.A., wo auch die Art und

Weise der Kautionsbestellung näher bestimmt ist). Auch bei ihnen braucht die Gutschrift nicht abgewartet zu werden, soweit der Gesamtbetrag der aufgelieferten Postanweisungen den Betrag der Kaution nicht übersteigt.

Ist der Adressat Girokunde der Reichsbank, so kann die Auszahlung des Postanweisungsbetrages an ihn dadurch ersetzt werden, daß der Betrag von dem Girokonto der für den Bestimmungsort maßgebenden Giropostanstalt ab- und dem Konto des Adressaten zugeschrieben wird. Die Einzelheiten sind in V. 2, § 68, XII—XVIII, D.A. geregelt.

Die Giropostanweisungen müssen, wie die gewöhnlichen Postanweisungen, frankiert aufgeliefert werden (V, 2, § 14, XVIII, D.A.). Eine Ausnahme findet nur bei öffentlichen Behörden, Anstalten und Kassen statt, denen auf ihren Wunsch gestattet werden kann, „die Postanweisungen unfrankiert aufzuliefern und die Postanweisungsgebühren zugleich mit den Postanweisungsbeträgen durch denselben Scheck zu begleichen“ (V, 2, § 14, XVIII, Satz 2, D.A.).

Sind Absender und Adressat Girokunden der Reichsbank, so kann, wenn die Geldübermittlung durch Postanweisung vor sich gehen soll, eine Kombination der beiden geschilderten Giroverfahren stattfinden. Allerdings dürfte hiervon kaum jemals Gebrauch gemacht werden. Denn in diesem Falle bedient man sich zweckmäßiger und billiger des Reichsbanküberweisungsverkehres, den die Reichsbank kostenlos für ihre Girokunden unterhält.

Den bisher behandelten Arten der Postanweisung ist gemeinsam, daß ihr Höchstbetrag auf 800 Mark festgesetzt ist (§ 20, I, R.P.O.).

Auf sie findet auch in gleicher Weise die Vorschrift des § 33, I, R.P.O. Anwendung, wonach der Absender eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen kann, solange sie dem Adressaten noch nicht ausgehändigt ist. Nur muß bei Postanweisungen, die dem Girokonto des Adressaten gutgeschrieben werden, an Stelle der Aushändigung die Gutschrift treten. Denn bei ihnen

kann von einer Aushändigung der Postsendung (des Geldes) nicht die Rede sein. Es muß vielmehr derjenige Moment an die Stelle treten, in dem die Überführung der „Sendung“ in das Vermögen des Adressaten stattfindet. Das ist aber die Aufnahme in das Konto. Als Argument kann auch die auf demselben Gedanken beruhende Bestimmung in § 3, IX der Postscheckordnung [Sch.O.] vom 6. November 1908 herangezogen werden, wonach der Absender eine eingelieferte Zahlkarte zurücknehmen kann, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

Eine Erweiterung ihres Anwendungsgebietes hat die Postanweisung durch die Sch.O. insofern erfahren, als der Postanweisungsbetrag auch auf ein Postscheckkonto des Adressaten eingezahlt werden kann (§ 2, B, Sch.O.).

Die Sch.O. hat ferner zwei neue Institute geschaffen, die beide mit der Postanweisung eine große Ähnlichkeit haben: die Zahlkarte und die Zahlungsanweisung. Sie brauchen hier nicht behandelt zu werden, da sie mit Ausnahme der Portofrage (§ 9 Sch.O.) und der Höchstsumme (§ 3, I, Sch.O.) keine Besonderheiten aufweisen.

3. Auftauchende Fragen.

Dieser Hergang erzeugt ein kompliziertes Netz von Rechtsbeziehungen. Sehen wir zunächst von der Giropostanweisung ab, so haben wir gewöhnlich drei Beteiligte: den Absender, die Post und den Adressaten. Bei der Post unterscheiden wir regelmäßig die Auflieferungsanstalt mit dem Annahmebeamten und die Bestimmungsanstalt mit dem Geldbriefträger, der das Geld ins Haus bringt, oder dem Schalterbeamten, der es dem Abholer aushändigt Auf seiten des Adressaten werden sehr häufig noch weitere Personen hineingezogen: außer dem Bevollmächtigten die erwachsenen Familienglieder des Adressaten oder des Bevollmächtigten, denen Beträge bis zu 400 Mark ausgehändigt werden können, und auch auf der Seite des Absenders sind Vertretungsverhältnisse der verschiedensten Art an der

Tagesordnung: bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter mit ihren Bevollmächtigten, sowie die Boten. Andrerseits können Absender und Adressat identisch sein und oft tritt die Post selber als Absender oder Adressat auf. Es kann auch vorkommen, daß der Annahmebeamte[1]) selbst Absender und Adressat zugleich ist. Der Zweck des Postanweisungsgeschäfts ist der Ersatz der persönlichen Überbringung des Geldes vom Absender an den Adressaten, wie er häufig durch die Entfernung zwischen beiden Personen oder sonstige Umstände notwendig oder wünschenswert ist. Der Wunsch des Absenders, an den Adressaten zu zahlen, ist denn auch die treibende Kraft bei allen Postanweisungen. Er entspringt den verschiedenartigsten Motiven und die Übersendung von Geld durch Postanweisung, wie überhaupt die „Zahlung" im allgemeinsten Sinne, verfolgt somit auch mannigfaltige Zwecke: den Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit, der Schenkung, des Darlehns, der Verwahrung usw. Aber die Post nimmt hiervon keine Kenntnis, sie nimmt die Einzahlung entgegen, sie zahlt aus, alles übrige ist ihr gleichgültig.

Diese Farblosigkeit des Verhaltens der Post zeitigt manche Frage.

Der Geldbriefträger händigt das Geld dem Adressaten aus oder dem erwachsenen Familienglied. Überträgt die Post Eigentum und an wen? Der Vorgang ist immer der gleiche. Worte pflegen nicht gewechselt zu werden. Hier muß die Auslegung helfen: die Beziehungen zwischen Absender und Adressat, zwischen Adressat und Familienglied, zwischen Absender und seinem Prokuristen oder seinen sonstigen Vertretern müssen herangezogen werden. Indes, oft sind auch diese nicht klar. Der Absender braucht sich nicht zu nennen. Der Adressat empfängt Geld, aber er weiß nicht von wem. Welche Bedeutung hat es, wenn

[1]) So Schmidt a. a. O., S. 184 im Anschluß an R.O.H.G. 8, S. 393, R.G. 6, S. 15. Dagegen Eccius, bei Förster, 5. Ausg. § 74, Nr. 117.

am Tage nach der Auszahlung ein Brief vom Absender eintrifft, mit der Bitte, der Adressat solle das Geld nur verwahren, er solle das Geld im Briefumschlag in den Schreibtisch tun oder er solle es in das Safe des Absenders legen, zu dem er Zutritt hat? Wann geht das Eigentum über? An wen? Schwebezustände treten ein, Ungewißheiten über das Recht an dem Gelde. Nach dem Eingang des Geldes beim Adressaten kommen dessen Gläubiger oder der Adressat geht in Konkurs. Kann der Gläubiger pfänden, gehört das Geld zur Konkursmasse? Oder Unregelmäßigkeiten kommen vor. Der Absender hat mit falschem Gelde bezahlt. Muß die Post auszahlen? Oder sie hat ausgezahlt. Kann sie zurückfordern? Und von wem? Oder der Briefträger hat der Wirtschafterin ausgezahlt, weil er sie für die Tochter des Adressaten hielt. Die Wirtschafterin hat selbst eine Forderung gegen den Adressaten. Sie rechnet auf. Oder sie unterschlägt das Geld. Muß die Post noch einmal zahlen?

Diese und ähnliche Fragen tauchen in großer Zahl auf. Sie sind nur zu entscheiden, wenn man sich über die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte klar wird, wenn man insbesondere die Beziehungen zwischen Absender und Post sondert von den Beziehungen zwischen Absender und Adressat und zwischen Post und Adressat.

Hierbei sind die dinglichen und obligatorischen Wirkungen auseinander zu halten.

Die Beziehungen zwischen Absender und Adressat geben der Leistung des Absenders die Richtung. Sie sind das Wechselnde. Ewig gleich bleibt aber der Vertrag zwischen Absender und Post (der Postanweisungsvertrag), der auf Auszahlung an den Adressaten gerichtet ist.

Diesen will ich zunächst behandeln.

I. Absender und Post.

1. Obligatorische Beziehungen: Der Postanweisungsvertrag.

a) Stellungnahme zu den bisherigen Konstruktionsversuchen.

Der Postanweisungsvertrag[1]) hat von jeher der juristischen Konstruktion Schwierigkeiten gemacht.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob er überhaupt ein Vertrag sei im Sinne des Privatrechts oder ob es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handele. Praktische Bedeutung hat die Kontroverse niemals gehabt. Die Gerichte und die Schriftsteller in erdrückender Majorität haben niemals daran gezweifelt, daß ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Absender und Post besteht. Demgegenüber blieben die Vertreter der gegenteiligen Meinung stets nur vereinzelt[2]). Da sie nichts beigebracht haben, was eine Revision der herrschenden Meinung erforderlich machte, so kann über die Streitfrage hier hinweggegangen werden.

Bei dem Überblick über die Konstruktionsversuche, deren Gegenstand der Postanweisungsvertrag gewesen ist, begegnen wir einer geradezu verwirrenden Mannigfaltigkeit. Man kann sagen, daß jede denkbare Auffassung ihre Vertreter gefunden hat. Nur daß es sich um einen obligatorischen Vertrag handelt, konnte nicht zweifelhaft sein.

Unter der Herrschaft des gemeinen Rechts konstruierte man den Postanweisungsvertrag als Anweisung,[3]) als kauf-

[1]) Bezeichnung von Schmidt a. a. O., S. 239.

[2]) Vgl. die Ausführungen von Laband a. a. O., S. 295, 327 ff., die ich für durchschlagend halte. Neuestens ist für die öffentlich-rechtliche Natur des Postanweisungsvertrages nur noch Hertz (D.J.Z. 1903, S. 390 ff.) eingetreten, aber ohne beachtenswerte Gründe. Wie Hertz, anscheinend auch Kuhlenbeck bei v. Staudinger, Bem. 4 zu § 328.

[3]) Meili a. a. O., S. 33 und 102; Endemann a. a. O., S. 659/60; Kiesselbach, Diss., S. 27 ff.; Goldschmidt a. a. O., S. 212.

männische Anweisung,[1]) als locatio conductio operis irregularis,[2]) als Mandat,[3]) als Mandat auf irreguläre Depositenschuld,[4]) als Realkontrakt,[5]) als Innominatrealkontrakt, verschmolzen mit einem Zahlungs- und Einkassierungsmandat (Anweisung).[6])

Dabei kann man nicht einmal sagen, daß ein Bedürfnis die verschiedenen bei der Postanweisung auftauchenden Fragen zu beantworten und eine hierbei sich zeigende Schwierigkeit zu überwinden, diese, man kann wohl sagen, verzweifelten Konstruktionsversuche gezeitigt hätte.[7]) Vielmehr finden wir in der Literatur fast durchweg bei Lösung praktischer Fragen nicht etwa die Benützung des gewonnenen Resultates, sondern ein Zurückgehen auf die einzelnen Bestimmungen des Postsonderrechts, die trotz ihrer Lückenhaftigkeit[8]) doch fast überall den Weg zeigen. Hierbei sind z. B. die Vertreter der Mandatstheorie nicht etwa zu Resultaten gekommen, die vom Boden der Realkontraktstheorie oder irgend einer anderen Theorie nicht auch hätten gewonnen werden können.

Hiermit ist aber schon gesagt, welche Bedeutung eine derartige Konstruktionsfreudigkeit beim Postanweisungsvertrage hat: eine rein dekorative. Liegt doch der Wert der juristischen Konstruktion lediglich in der Erleichterung der Rechtsfindung.

[1]) Gareis a. a. O., § 3.

[2]) Mandry a. a. O., S. 490; Dernburg, Pand., S. 313, Anm. 3; Loewi, Diss., § 3.

[3]) Höpfner a. a. O., S. 121; Freund a. a. O., S. 344; Wolff, S. 14.

[4]) Cohn a. a. O., S. 1088, Nr. 27.

[5]) Schmidt a. a. O., S. 198; Mittelstein, Beitr., S. 91; Pfizer a. a. O., S. 341; Leutke. Kober bei v. Staudinger, Bem. VIIIa zu § 783; Diss. von: Kann, § 14, S. 72 u. 81; Frieg, § 8; P. Schmidt, S. 32.

[6]) Tinsch, Postanw., S. 18; Der selbst. Anspr., S. 210.

[7]) vgl. auch Könige bei Staub, Anm. 2 zu § 452: „Inwieweit die verchiedenen Konstruktionsversuche für die Beurteilung praktisch wichtiger Fragen von Wert sind, ist nicht immer ersichtlich."

[8]) v. Mayr a. a. O., S. 262.

Seit dem B.G.B. ist der Zustand etwas besser geworden. Es ist zwar auch viel über die juristische Natur der Postanweisung geschrieben und gestritten worden. Im wesentlichen aber sind es heute nur noch zwei Ansichten, die vertreten werden: einmal die Ansicht, der Postanweisungsvertrag sei ein Realvertrag,[1]) sodann die Ansicht, er sei Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande habe.[2]) Außerdem ist vereinzelt eine Kombination beider Ansichten versucht worden,[3]) indem ausgeführt wurde, der Postanweisungsvertrag sei formell Realvertrag, materiell Werkvertrag.[4]) Nebenher geht die Auffassung, es handele sich außer der von den jeweiligen Verfassern gewählten Konstruktion um das Versprechen der Leistung an einen Dritten.[5])

Die Literaturübersicht zeigt, daß die Realvertragstheorie auch unter der Herrschaft des B.G.B. überwiegt.

Keine dieser Konstruktionen ist jedoch derart überzeugend, daß der Verfasser sich gedrängt fühlte, sich ihr anzuschließen, zumal ein Bedürfnis für eine Konstruktion sehr gering ist.[6])

So dürften für den Realkontrakt zwar überwiegende Gründe sprechen, nämlich das gesamte eingangs geschilderte Verfahren bei der Geldpostanweisung, das die Einzahlung des Postanweisungsbetrages zur Voraussetzung für die Aus-

[1]) Dambach-v. Grimm a. a. O., S. 95; v. Mayr a. a. O., S. 266; Hellwig a. a. O., S. 532; Kober bei v. Staudinger, Vorbem. zu § 783, VIII; Diss. von: Wimmer, § 5; Zetzsche, S. 33; Stegner, § 8; Redecker, S. 26—31.

[2]) Lehmann a. a. O., S. 956; Scheda a. a. O., S. 102; Löwe, Diss., S. 30/32; für reinen Werkvertrag die Diss. von Davidsohn, S. 18; Walter (locatio conductio operit), S. 35; Hellner, S. 56—60.

[3]) Diss. von Heine, S. 6 u. 11, 12 u. v. Bellersheim, § 7.

[4]) Ganz für sich steht Cosack (Handelsr., S. 520), der noch heute einen Auftrag annimmt.

[5]) Hellwig a. a. O., S. 532; v. Mayr a. a. O., S. 266; Diss. von Wimmer, § 5 und Stegner, § 8.

[6]) Für den berechtigenden Vertrag auf Leistung an einen Dritten wird immerhin eine Ausnahme zu machen sein.

führung des Postanweisungsvertrages macht und auch bei der Giropostanweisung, wo die Gutschrift des Betrages im Kontogegenbuche der Postanstalt erfolgt sein muß, bevor der Vertrag ausgeführt wird.

Dieser Grundsatz ist indes nicht ausnahmslos durchgeführt, denn für die Giropostanweisung ist in V, 2 § 14 XXIII, Abs. I, D.A. bestimmt, daß unter gewissen, die Legitimation betreffenden Voraussetzungen, die von öffentlichen Behörden, Kassen und Anstalten ausgehenden, durch Scheck beglichenen Postanweisungen abgesandt (und infolgedessen natürlich auch ausgezahlt) werden dürfen, ohne daß die Gutschrift bei der Reichsbank abgewartet würde.[1]) Hieraus ersieht man, daß es vorkommen kann, daß einmal auch die Post vorausleistet.[2])

Es ergibt sich also, daß die Konstruktion als Realvertrag, so wenig sie auch in der Mehrzahl der Fälle zu Unrichtigkeiten führen wird, doch nicht alle Fälle deckt und somit das Wesen des Postanweisungsvertrages nicht treffen kann.

Betrachtet man die Konstruktion des Postanweisungsvertrages als Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, so muß einem zunächst auffallen, daß eine ganze Anzahl von Schriftstellern sie einmütig angenommen hat, obgleich über den Begriff der Geschäftsbesorgung kaum zwei Schriftsteller ganz gleicher Ansicht sind. Die Übersicht von Lenel,[3]) die nach dem heutigen Stande der Frage noch ergäuzt werden könnte,[4]) zeigt, wie

[1]) Diesen Fall hat Leutke a. a. O.. S. 169 übersehen.

[2]) Nicht hierher gehört die Bestimmung in V, 2, § 14 XXIII, Abs. 4 D.A., wonach auch sonstige Teilnehmer sich durch Stellung einer Kaution den Vorteil sichern können, daß die eingelieferten Postanweisungen bis zu einem die Kaution nicht übersteigenden Gesamtbetrage vor der Gutschrift bei der Reichsbank abgesandt werden. Denn was hier Kaution genannt wird, ist in Wirklichkeit Deckung.

[3]) vgl. Lenel in Dogm. Jahrb., Bd. 44, S. 31—42.

[4]) z. B. die III. Aufl. von Planck, 2. Bd., Bem. 2 zu § 675.

groß die Unsicherheit der Literatur auf diesem Gebiete ist. Es ist daher Vorsicht geboten, wenn man ein Rechtsgebilde in eine so schwankende Kategorie einreihen will.

Legen wir einmal die von Engelmann bei v. Staudinger[1]) gegebene Definition, die als die herrschende angesehen werden kann,[2]) zugrunde, wonach Geschäftsbesorgung die „Erledigung jeder Angelegenheit ist, die der wirtschaftlichen Interessensphäre eines anderen angehört", und versuchen wir, die Vorschriften über den Auftrag auf die Postanweisung anzuwenden, die beim Geschäftsbesorgungswerkvertrage in § 675 B.G.B. für anwendbar erklärt sind, so sehen wir gleich, daß dieses Unternehmen unausführbar ist. Denn wir müssen erkennen, daß die für anwendbar erklärten §§ 663, 665—670, 672—674 (§ 671, II kommt hier nicht in Betracht) auf den Postanweisungsvertrag durchweg nicht passen. Dies ist so zweifellos, daß sich eine nähere Darlegung erübrigt.[3]) Großen praktischen Wert wird man also dieser Konstruktion nicht beimessen können. Immerhin dürfte sie das Wesen des Postanweisungsvertrages noch am ehesten treffen. Die naturgemäß sehr allgemeine Definition des § 631 B.G.B. ist zweifellos anwendbar und auch daß eine Geschäftsbesorgung in Frage kommt, wird nicht bestritten werden können. Die besondere

---

[1]) Bem. 2 zu § 675, Bd. II, 2, S. 1201.

[2]) vgl. die bei v. Staudinger-Engelmann Angeführten.

[3]) Nur bezüglich des § 672, II ist eine Bemerkung vielleicht am Platze. Er bestimmt daß der Auftrag (Postanweisungsvertrag) im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers (Absenders) erlischt. Stirbt der Absender vor der Auszahlung, so gelangt dies normalerweise gar nicht zur Kenntnis der Post. Und selbst wenn es zu ihrer Kenntnis gebracht würde, könnte sie keine Rücksicht darauf nehmen. Der Vertrag ist — durch die Vorausleistung — vom Absender erfüllt (vgl. Mittelstein, Beitr., S. 95). Seine sich hieraus ergebenden Rechte gehen auf die Erben über. Ihnen gegenüber bleibt die Post verpflichtet. Die Erben üben das Rückforderungsrecht (§ 33, I R.P.O.) aus.

Färbung erhält dieser Vertrag durch die Bestimmungen der R.P.O.

Unmöglich dagegen ist Cosacks[1]) Auftragstheorie. Über die Unrichtigkeit, die aus der wesentlichen Unentgeltlichkeit des Auftrags (§ 662) B.G.B.), verglichen mit der ausnahmslosen Entgeltlichkeit des Postanweisungsvertrages (§ 20, II, R.P.O.) folgt, kommt man nach dem geltenden Recht nicht hinweg.

Zu erörtern bleibt noch die Konstruktion als Versprechen der Leistung an einen Dritten, ein Begriff des allgemeinen Teils des Rechts der Schuldverhältnisse, gegen dessen Anwendbarkeit sich eben wegen dieser Allgemeinheit nichts sagen läßt. Hier fragt sich, ob der Postanweisungsvertrag zu den ermächtigenden oder zu den berechtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte gehört. Und hier haben wir einmal den Fall, wo die Konstruktion praktischen Wert hat. Denn die Entscheidung dieser Frage ist notwendig zur Ergründung der Stellung des Adressaten vor der Auszahlung. Die vielerörterte, praktisch sehr wichtige Frage, ob der Gläubiger des Adressaten ein Recht hat, den noch nicht ausgezahlten Postanweisungsbetrag wegen seiner Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung in Anspruch zu nehmen, können wir nur lösen, wenn wir angeben können, ob der Adressat einen Anspruch gegen die Post auf Auszahlung hat.[2])

Diese Frage soll hier noch zurückgestellt und in anderem Zusammenhange behandelt werden.

b) Der Inhalt des Postanweisungsvertrages.

Die Rechte und Pflichten des Absenders und der Post sind, wie sich aus Obigem ergibt, vorwiegend nach dem postalischen Sonderrecht zu bestimmen. Für Letzteres

[1]) Handelsr., S. 520.

[2]) Daß für die Lösung dieser Frage noch andere Gesichtspunkte maßgebend sind, wird weiter unten eingehend erörtert werden.

maßgebend sind die Bestimmungen der R.P.O. Sie gelten als Bestandteile des Postanweisungsvertrages (§ 50, II, P.G.)

Der Absender ist[1]) zur Vorausleistung von Porto und Geld verpflichtet. Er hat das Formular ordnungsmäßig auszufüllen und es der Post zu übergeben. Die Post übernimmt die Verpflichtung, die Summe dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten, oder (bei Postanweisungen bis zu 400 Mk.) auch einem erwachsenen Familiengliede „auszuzahlen" (§ 20, VII, R.P.O.). Damit ist nicht gesagt, daß die Post den Zahlungsempfänger zum Eigentümer des Geldes zu machen verpflichtet wäre. Dies leuchtet ohne weiteres ein bei der Zahlung an den Bevollmächtigten oder das erwachsene Familienglied. Aber auch, wenn dem Adressaten selbst ausgezahlt werden muß, geht die Pflicht der Post nicht weiter, als sich aus dem indifferenten Worte „Auszahlung" ersehen läßt. Das heißt, die Post hat ihr Eigentum und ihren Besitz an einer der Einzahlung gleichen Summe Geldes aufzugeben und das Geld dem Empfänger zu überlassen. Um mehr hat sie sich nicht zu bekümmern. Über die dingliche Folge der so gearteten Verpflichtung der Post siehe unten (II, 2).

Bei der Giropostanweisung verpflichtet sich die Post, die Abschreibung der Postanweisungssumme von dem Girokonto der für den Bestimmungsort maßgebenden Giropostanstalt und deren Zuschreibung auf das Girokonto des Adressaten durch roten Scheck[2]) zu erwirken.

Die Post verpflichtet sich ferner zum Transport des Abschnittes, der dem Adressaten auf Wunsch zu überlassen ist (§ 20, VII, R P.O.).

Auch zum Transporte der Postanweisung, an der die Post Eigentum erwirbt und behält, ist die Post verpflichtet, wie sich daraus ergibt, daß die Auszahlung gegen Quittung

[1]) Abgesehen von den oben angeführten Ausnahmen.

[2]) „Die Reichsbank wolle dem Konto von ..... in ..... bei der Reichsbank in ..... Mark ..... gutschreiben und dafür belasten das Konto von .....
., den ..... ten ..... 19 ....."

„auf der Postanweisung“ erfolgt (§ 20, VII, R.P.O.. An die Stelle der Postanweisung und des damit verbundenen Abschnitts tritt bei der telegraphischen Postanweisung das Überweisungstelegramm und der von der Bestimmungspostanstalt herzustellende Abschnitt. Bezüglich des letzteren liegt dann kein Transport, sondern die Herstellung eines Werkes (§ 631 B.G.B.) vor.

Wir haben es bezüglich des Formulars mit einem Nebenvertrage zu tun, da die Hauptverpflichtung der Post auf Zahlung des Geldes geht. Dieser Nebenvertrag ist ein entgeltlicher. Dies ist bestritten worden, weil eine besondere Gebühr für den Transport des Formulars nicht bestimmt sei. Man muß aber berücksichtigen, daß der Nebenvertrag ein untrennbarer Bestandteil des Hauptvertrages ist. Beide sind als ein einheitlicher Gesamtvertrag anzusehen. Die Vergütung, die für die Ausführung dieses Gesamtvertrages festgesetzt ist, bezieht sich auf sämtliche Bestandteile des Gesamtvertrages derart, daß sie die Nebenverpflichtung mit deckt. Hierbei kann von einer Trennung der Gebühr für die einzelnen Teile des Gesamtvertrages nicht die Rede sein. Der Fall liegt ähnlich wie bei sämtlichen gemischten Verträgen. Wenn ich im Café etwas verzehre und mir dabei die Zeitung geben lasse, so ist der Vertrag über die Benützung der Zeitung ein Nebenvertrag zu dem Kaufvertrage über die verzehrten Speisen. Der Kaufpreis für letztere ist zugleich das Entgelt für die Benützung der Zeitung, denn die Zeitung wird mir zur Lektüre nur überlassen, weil ich etwas verzehre. Es liegt also nicht Leihe, sondern Miete der Zeitung vor. Der Verwahrungsvertrag über meinen Hut, den ich an dem Ständer im Café aufhänge, ist gleichfalls ein entgeltlicher, wenn es auch unmöglich ist, den von mir für die Verwahrung bezahlten Betrag von dem Kaufpreise abzutrennen und der Höhe nach zu bestimmen.

Über die dinglichen Wirkungen bezüglich der Postanweisung und des Abschnitts wird weiter unten zu handeln sein.

Die Post händigt dem Absender den Posteinlieferungsschein aus. Dieser enthält die Erklärung, daß der Postanweisungsbetrag zur Aushändigung an den Adressaten eingezahlt sei und liefert nach § 31 Satz 1 R.P.O. Beweis hierfür.

Nach Hellwig[1] liegt hierin „die Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses, welche genügt, einen selbständigen Verpflichtungsgrund zu erzeugen". Wenn die Verpflichtung ohne Grund eingegangen sei, so könne ihre Aufhebung nach § 812, II, B.G.B. verlangt werden.

Dies kann jedoch aus der Fassung des § 31 Satz 1 R.P.O. nicht gefolgert werden. Wäre Hellwigs Ansicht richtig, so wäre gegenüber dem Einlieferungsscheine der Einwand der nicht erfolgten Zahlung solange unbeachtlich, als nicht die Aufhebung der Verpflichtung nach § 812, II, B.G.B. oder nach den Vorschriften über Irrtum, Betrug und dergleichen erfolgt wäre. Dies trifft hier nicht zu.

Will das Gesetz eine Beweisführung als unumstößlich hinstellen, so drückt es sich deutlicher aus. Es redet von vollem Beweis (vgl. §§ 415, 416, 417, 463 Z.P.O.) und damit nicht genug, setzt es stets ausdrücklich hinzu, in welcher Weise der Gegenbeweis zulässig ist. So heißt es z. B. in § 164 Z.P.O.: „Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig." In diesen und ähnlichen Vorschriften offenbart sich der Grundgedanke, daß grundsätzlich eine Urkunde nur solange beweisend ist, als nicht ein Gegenbeweis erfolgreich geführt ist. Der Einlieferungsschein beweist die Einzahlung, bis die Postverwaltung bewiesen hat, daß er zu Unrecht ausgestellt ist. Hieraus folgt schon, daß es sich um eine bloße Quittung, nicht um einen Verpflichtungsschein handelt, der auch ganz anders gefaßt sein müßte.[2])

---

[1]) a. a. O., S. 532.

[2]) Im Ergebnis ebenso Tinsch, Postanw., S. 14.

Es spricht aber auch § 6, IV, P.G. gegen die Hellwigsche Ansicht. Hiernach leistet die Postverwaltung Garantie nur für die eingezahlten Beträge. Das heißt, es genügt der Nachweis der Nichteinzahlung, um die Verpflichtung der Post gegenüber dem Absender aufzuheben.

Der Postanweisungsvertrag hat die Besonderheit, daß die Post grundsätzlich von der Person ihres Gegenkontrahenten keine Kenntnis nimmt. § 14, VII, D.A., V, 2 bestimmt: „Postanweisungen, auf deren Abschnitt sich der Absender nicht genannt hat, dürfen vom Annahmebeamten nicht zurückgewiesen werden. Da jedoch diese Angabe vielfach unabsichtlich, lediglich aus Versehen unterbleibt, hat vorkommendenfalls der Annahmebeamte den Absender auf das Fehlen seines Namens auf dem Postanweisungsabschnitt aufmerksam zu machen".

Weder prüft die Post, ob der auf dem Abschnitte angegebene Name des Absenders richtig ist, noch beanstandet sie Postanweisungen ohne Absender.[1]) Diese Art des Kontrahierens kommt auch sonst häufig vor, vorzugsweise bei Barkäufen, nur daß bei letzteren im einzelnen Falle doch häufig der Vertragsgegner bekannt ist (z. B. ich kaufe einen Hut, den ich unter Zurücklassung des alten Hutes gleich aufsetze). Unbekanntheit des Gegenkontrahenten liegt auch bei allen Beförderungsverträgen vor, bei denen Fahrkarten gekauft werden (abgesehen von Rundreiseheften und Zeitkarten). Auch bei der Postanweisung interessiert die Person des Absenders die Post deshalb nicht, weil ja ganz regelmäßig der Absender vorzuleisten hat, so daß die Post im regelmäßigen Verlaufe keine Forderung gegen den Absender erwirbt. Die Fälle, in denen die Post ein Interesse daran hat, den Absender zu ermitteln, sind im Verhältnis zur Zahl der abgeschlossenen Postanweisungsverträge so selten,

[1]) Anders natürlich, wenn die Einzahlung durch Reichsbankscheck erfolgt, obgleich auch hier eine Unkenntnis der Person des Absenders entstehen kann; dann nämlich, wenn der Absender das Girokonto eines Dritten zu benutzen in der Lage ist.

daß die Post im Interesse einer möglichst schnellen Abwickelung des Geschäfts auf sie keine Rücksicht nimmt.

Aber weil für die Post nur die Pflicht zur Erledigung des Postanweisungsvertrages begründet wird und sie nach allgemeinen Grundsätzen kein Recht auf Erfüllung dieser Pflicht hat,[1]) so ist dem Absender einer jeden Postsendung, also nach dem Sprachgebrauche der R.P.O. auch einer Postanweisung, in § 33 R.P.O., das Recht gegeben, die Postanweisung zurückzunehmen oder ihre Aufschrift ändern zu lassen, solange sie dem Adressaten noch nicht ausgehändigt ist.[2])

Es handelt sich hier um ein vertragsmäßiges — die R.P.O. ist ja lex contractus — Rücktrittsrecht (§§ 346 ff. B.G.B.), das nur für den Absender, nicht auch für die Post gilt, denn die Post ist nach § 3 P.G. zur „Annahme und Beförderung von Postsendungen" verpflichtet. Die Folge des Rücktritts des Absenders ist die Rückerstattung des eingezahlten Betrages an den Absender. Er erhält auch das Porto wieder, wenn die Sendung noch nicht abgegangen ist. Das Porto verfällt, falls die Beförderung begonnen hat. Für die Rücksendung wird ein Rückporto (§ 45 R.P.O.) erhoben.

Es handelt sich hier um ein wahres Rücktrittsrecht: denn wenn der Rücktritt erklärt wird, tritt für beide Parteien die Verpflichtung ein, sich die gegenseitig empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Das heißt: die Post hat die Summe und falls eine Leistung ihrerseits noch nicht erfolgt ist, auch das Franko zurückzugewähren. Wenn eine Leistung der Post durch Transport bereits erfolgt ist, so hat der Absender hierfür eine Vergütung zu entrichten (§ 346, II, B G.B.) und diese Vergütung ist vertraglich (§ 33 R.P.O.) auf die Höhe des bereits entrichteten Frankos festgesetzt.

---

[1]) vgl. Leutke a. a. O., S. 50.

[2]) Über die Einzelheiten vgl. Leutke a. a. O., §§ 15—17.

Da der Postanweisungsvertrag, wie oben Seite 11 ausgeführt wurde, ein privatrechtlicher und zwar obligatorischer Vertrag ist, so kommen auf ihn auch die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104ff.) zur Anwendung. Ist also der Absender geschäftsunfähig, so ist ein gültiger Vertrag nicht zustande gekommen, ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hängt die Gültigkeit von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ab. Daß dennoch eine Unzahl von Postanweisungsverträgen geschlossen werden, die in diesem Sinne mangelhaft sind, ist zweifellos. Es hängt dies damit zusammen, daß die Post von der Person des Absenders keine Kenntnis zu nehmen hat. Aus diesem Grunde wird die Post, resp. der Annahmebeamte, den Abschluß eines Postanweisungsvertrages auch ganz regelmäßig aus dem Grunde der mangelnden Geschäftsfähigkeit des Absenders nicht ablehnen dürfen. Selbst wenn ein Kind vor seinem 7. Geburtstage mit einer Postanweisung am Schalter erscheint und der Beamte das Alter des Auflieferers kennt, kann dieser aus dem Grunde seiner Geschäftsunfähigkeit nicht zurückgewiesen werden. Denn die Möglichkeit ist gegeben, daß das Kind als Bote handelt, trotzdem vielleicht sein Name auf dem Abschnitt steht. Die Post will ja den Absender nicht kennen. Sie hat sich daher auch um dessen Geschäftsfähigkeit nicht zu kümmern. Der Fall liegt ganz gleich, wie die Fälle des Vertragsschlusses durch Einwurf eines Briefes in den Postkasten oder eines Geldstücks in einen Automaten. Praktisch wird die Mangelhaftigkeit des Geschäftes erst, sobald sich bei der Ausführung des Vertrages Differenzen ergeben. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß aus einem derartigen „Vertrage" eine Vertragsklage nicht erwächst, daß insbesondere das unten (S. 31 ff.) näher begründete Recht des Adressaten gegen die Post auf Auszahlung nicht entstehen kann.

Von praktischer Bedeutung ist die Frage, an wen beim Vorliegen der obigen Voraussetzungen die Post die Postanweisungssumme zurückzuzahlen hat, falls die Sendung

nach § 45 R.P.O. für unbestellbar zu erachten ist. § 46 R.P.O. bestimmt: „Die nach § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten ... Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.“ Nach den weiteren Vorschriften des § 46 R.P.O. hat die Post nunmehr von amtswegen Ermittelungen nach dem Absender anzustellen. Und nun hat sie auch dafür zu sorgen, daß das Geld nicht in unrechte Hände kommt, daß es vielmehr in das Eigentum desjenigen übergeht, der darauf Anspruch hat. Das heißt aber: sie hat sich der Geschäftsfähigkeit des Absenders zu vergewissern und folgeweise dem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen.

Das Gleiche gilt vom beschränkt geschäftsfähigen Absender. Dieser soll nämlich durch die Rückzahlung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen. Vielmehr steht dem Vorteil des Eigentumserwerbes an dem Gelde der rechtliche Nachteil entgegen, daß er die Bereicherungsklage gegen die Post verliert. Die Rückzahlung ist ein gegenseitiger Vertrag.

Wie aber, wenn der Absender überhaupt nicht rechtsfähig ist? Eine alte Jungfer stirbt. In ihrem Nachlasse findet die Aufwartefrau ein Testament folgenden Inhalts: „Zum alleinigen Erben setze ich meinen Hund Moppy ein. Mein früheres Dienstmädchen Anna Scholz soll 100 Mark als Vermächtnis erhalten.“ Die Aufwartefrau entnimmt dem Nachlaß 100 Mark und schickt sie per Postanweisung an das Dienstmädchen. Als Absender bezeichnet sie auf dem Abschnitt „Moppy“. Die Postanweisung kommt als unbestellbar zurück. An wen ist zurückzuzahlen? Zahlung an einen Hund ist rechtlich unmöglich. Die Aufwartefrau ist nicht Absender, denn sie hat nicht im eigenen Namen gehandelt, sondern als Vertreterin des Erben „Moppy“. Da dieser nun aber nicht Erbe geworden ist, so ist in diesem Falle der gesetzliche Erbe als Vertretener anzusehen und ist ihm zurückzuzahlen.

Wenden wir uns zu den dinglichen Beziehungen zwischen dem Absender und der Post.

2. Dingliche Wirkungen.

Der Absender übergibt dem Beamten am Schalter das Formular, von dem der Beamte den „Abschnitt“ und die „Postanweisung“ zurückbehält, und er zahlt das Geld ein. Der Beamte tut das Geld in die Kasse und gibt das Formular zur weiteren Beförderung in den Geschäftsgang. Das Geld bleibt in der Kasse. Die einzelnen Geldstücke werden zu Auszahlungen, z. B. Wechseln von großem Gelde, das zu Zahlungen des Publikums verwendet wird, oder zum Auszahlen abzuholender Postanweisungen benützt. Das Formular wird mit den Briefen zusammen der Bestimmungsanstalt zugeführt, die aus ihren eigenen Mitteln (arg. § 20, IX, R.P.O.) die Auszahlung an den Adressaten veranlaßt. Ein Transport des Geldes findet nicht statt.

Die Vorgänge von der Einzahlung bis zur Auszahlung gehören zum inneren Dienst. Auf sie hat der Absender keinen Einfluß. Wenn er mit der Post kontrahiert, so erklärt er sein Einverständnis mit allen Maßnahmen, die die Post für die Auszahlung des Geldes für erforderlich hält. Die Bestimmungen der R.P.O. sind lex contractus (§ 50 P.G.). Da nun die Post das eingezahlte Geld als ihr Eigentum zu behandeln hat und der Absender sich hiermit einverstanden zeigt — gleichgültig, ob er es ist — so ist die Übergabe des Geldes an den Annahmebeamten so auszulegen, als enthielte sie den Antrag auf Übertragung des Eigentums an den Geldstücken auf den Postfiskus.

Mit der Annahme dieses Antrages, erklärt durch das Entgegennehmen des Geldes, erwirbt der Beamte das Eigentum an dem Gelde unmittelbar für den Postfiskus.

Dies ergibt sich im einzelnen aus der Stellung des Schalterbeamten als Stellvertreter und Besitzdiener der Post.

Zum Erwerbe des Eigentumes an einer beweglichen Sache ist die Einigung des Erwerbers mit dem Veräußerer über den Übergang des Eigentums und die Übergabe der Sache erforderlich (§ 929 B.G.B.).

Die Übergabe erfolgt an den Beamten. Der Beamte übt nun die tatsächliche Gewalt über das Geld in einem

Abhängigkeitsverhältnis zur Post aus, vermöge dessen er den sich auf das Geld beziehenden Weisungen der Post Folge zu leisten hat (§ 855). Er ist Besitzdiener,[1]) d. h. er selbst hat keinen Besitz an dem Gelde, er übt nur die tatsächliche Gewalt aus. Wahrer unmittelbarer Besitzer ist der Postfiskus. So findet auch, wenn der Schalterbeamte X von dem Schalterbeamten Y abgelöst wird, keine Änderung in den Besitzverhältnissen statt. Es tritt nur ein Besitzdiener an die Stelle des anderen.

In der Entgegennahme des Einigungsantrages des Absenders und in der Vornahme der Handlungen, aus denen die Annahme des Antrags durch Auslegung zu entnehmen ist, ist der Annahmebeamte Stellvertreter der Post. Allerdings ein Stellvertreter mit einer sehr bestimmt gefaßten Weisung, die für seine eigene Entschließung kaum noch Raum läßt und hierin der Botenstellung sehr nahe kommt. Die von ihm vorgenommenen Rechtshandlungen äußern ihre Wirkungen unmittelbar in der Person der Post.

Der Vorgang der Geldeinzahlung durch den Absender ist also die Übertragung des Eigentums auf die Post und zwar ganz unabhängig von einem etwa entgegenstehenden inneren Willen der hierbei zunächst beteiligten Personen.

Wenn z. B. der Absender infolge Irrtums über den Vorgang der Geldübermittelung an den Adressaten das Eigentum an dem Gelde durch Vermittelung der Post direkt auf den Adressaten übertragen wollte, so käme dieser Wille nicht in Betracht. Die Ansicht nämlich, daß es auf den Willen der Kontrahenten ankomme, ist aus ihrer früher

---

[1]) Der Begriff des Besitzdieners wird sehr verschieden nuanciert. Während die Einen (E. J. Bekker, Der Besitz beweglicher Sachen, S. 43/44) auf die Willenlosigkeit des Besitzdieners dem Besitzer gegenüber abstellen, oder (Fr. Leonhard a. a. O., S. 63/64) mehr das soziale Abhängigkeitsverhältnis betonen, nehmen andere (Kober bei v. Staudinger, Bd. III, Bem. II zu § 855, Stintzing a. a. O., S. 135, Strohal, Sachbes., S. 9) einen vermittelnden Standpunkt ein. Für unsre Frage braucht hierauf nicht eingegangen zu werden.

herrschenden Stellung verdrängt. Lenel[1]) wendet sich mit Recht gegen den Fehler, der bei theoretischen Konstruktionen von Alten und Neueren unendlich oft gemacht werde, „daß nämlich Rechtseffekte auf ein bewußtes Wollen des Handelnden zurückgeführt werden, wo doch nur die Umstände derart sind, daß sie den Eintritt des Effekts als Folge der Handlung rechtfertigen; was der Handelnde bei Reflexion vernünftiger- und redlicherweise als Effekt seines Handelns wahrscheinlich wollen würde, wird ihm ohne weiteres als gewollt in die Seele geschoben".

Gerade beim Vorgange der Einzahlung des Postanweisungsbetrages durch den Absender sieht man, wie vergebens es hier wäre, einen Eigentumsübertragungswillen der Kontrahenten zu suchen. Der Absender will das Geld an den Adressaten transportiert wissen, der Schalterbeamte will gar nichts, was in diesem Zusammenhange erheblich wäre. Er will lediglich ausführen, was R.P.O. und D.A. ihm vorschreiben, nämlich das Geld in die Postkasse tun, die Formulare ausfüllen und die Stempel aufdrücken. An die Begriffe Besitz und Eigentum denkt er überhaupt nicht, ja, es kann behauptet werden, daß er meist gar nicht gewöhnt ist, sie zu unterscheiden.

Aber das Verhalten ist ein typisches. Es ist ein solches, dessen Wirkung die Übertragung des Eigentumes ist. Deshalb ist es ganz gleichgültig, ob die Absicht des Absenders dahin geht, etwa dem Adressaten direkt Eigentum zu übertragen. Er kann durch diesen Willen den Eigentumserwerb der Post nicht hindern.

Auch ein entgegenstehender Wille eines ungetreuen Postbeamten, der das vom Absender eingezahlte Geld für sich behalten will, kommt nicht in Betracht.

Denn auf seinen Willen kommt es gar nicht an. Er hat die Einzahlungen auf die Postanweisungen entgegenzunehmen, die Eintragung im Annahmebuch zu bewirken

[1]) Stellvertretung und Vollmacht, S. 45/46.

und den Posteinlieferungsschein zu vollziehen und ihn dem Absender auszuhändigen. Er hat nichts zu erklären, einen Willen nicht zu äußern. Zwar wird es vorkommen, daß er einen Absender wird zurückweisen müssen, wenn dieser den postalischen Vorschriften nicht genügt hat, aber es liegt nicht in seinem Ermessen, wen er annehmen, wen er zurückweisen will. Sondern er ist gebunden an die sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen der R.P.O. und der D.A. Hier findet er für fast jeden denkbaren Fall eine strikte Weisung, der er zu folgen hat.

Wie oben schon gesagt, berührt er sich mit dem Boten.[1]) Und man kann in der Tat zweifelhaft sein, ob man ihn nicht als solchen anzusehen hat. Jedenfalls würde der Umstand nicht entgegenstehen, daß ihm ein gewisser Spielraum gelassen ist, z. B. beim Geldwechsel und auch bei der Auslegung der dienstlichen Vorschriften, die trotz ihrer Genauigkeit unmöglich alle Fälle decken können. Dennoch ist der Botenbegriff hier wohl abzulehnen. Denn man muß daran festhalten, daß der Bote, mag man ihn, wie immer auffassen, eine Botschaft überbringen muß. Erst wenn die Botschaft überbracht ist, ist der Vertrag perfekt. Dies

[1]) Vgl. E. J. Bekker, Sprachl. u. Sachl., S. 37, Riezler bei v. Staudinger, I, Vorbem. 3 zu § 164, S. 613, Enneccerus, 6.—8. Aufl., Marburg 1911, S. 437/38. Auf die Streitfrage, die sich an den Begriff des Boten knüpft, kann hier nicht eingegangen werden. Ich bin der herrschenden Meinung gefolgt. Wenn Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß, S. 175 ff., den Unterschied zwischen Boten und Stellvertreter leugnet, so wird man dies zwar nicht unlogisch nennen können. Denn dem Boten ist meistens ein, wenn auch kleiner Spielraum gelassen. Auch der Bote hat bis zu einem gewissen Grade einen Willen zu bilden. Nun ist es freilich schwer, die Grenze zwischen Boten und Stellvertreter zu finden, aber dies ist kein Beweis dafür, daß eine Grenze nicht besteht. „Dem Leben passen minder klare Gedanken und nicht scharf ausgeprägte Formen häufig besser, zumal wenn der Verkehr stattfindet unter rechtschaffenen Männern“ (Bekker, Sprachl., S. 22). Gegen eine Unterscheidung von Boten und Stellvertreter auch Schloßmann, Vertr. I., § 28.

trifft hier nicht zu. Der Schalterbeamte übermittelt der Post keine Botschaft. Auch die Eintragung in das Annahmebuch ist kaum in diesem Sinne auszulegen. Der Vertrag ist vielmehr mit der Abfertigung des Absenders geschlossen, selbst wenn der Schalterbeamte etwa versehentlich oder aus Bequemlichkeit die Eintragung in das Annahmebuch unterließe (die Botschaft also gar nicht übermittelte). Denn diese rein innerdienstlichen Handlungen haben, weil sie nach außen nicht erkennbar, weil sie keine Willenserklärungen sind, auf den Vertragsschluß gar keinen Einfluß. Vielmehr liegt Stellvertretung vor. Die Analogie des § 56 H.G.B. kann herangezogen werden, einer Bestimmung, die zum Überfluß in H.G.B. steht, denn sie geht aus der Verkehrssitte unmittelbar hervor. Ebenso geht aus der Verkehrssitte die Vertreterstellung des Schalterbeamten hervor. Sobald dieser aber äußerlich die Handlungen vornimmt, die ihm vorgeschrieben sind, z. B. das Geld des Absenders entgegennimmt, so tritt auch die Wirkung ein, die beim Postanweisungsvertrage typisch ist: die Post, d. h. der Fiskus, erwirbt Eigentum: der Vertreter der Post hat den Willen, für die Post Eigentum zu erwerben (vielleicht ohne daran zu denken oder zu wollen) erklärt.

Man sieht: es kommt hier ein Vertrag zustande, eine Rechtsänderung geht vor sich, obgleich der eine Kontrahent — die Post — vielleicht gar keinen Willen gebildet hat. Am Schalter sitzt der Stellvertreter als Werkzeug; er verrichtet seine Funktionen ohne mehr relevanten Willen als ein Automat. Dennoch gewinnt die Post Eigentum, dennoch schließt sie einen Vertrag, ebenso wie der Automatenbesitzer einen Vertrag schließt. Denn sie hat durch die D.A. dafür gesorgt, daß auf Seiten der Post ein typisches Verhalten entwickelt wird, das nur die Deutung zuläßt, die Post habe den Willen, Eigentum zu erwerben. Der Schalterbeamte hat gar keinen Einfluß auf das Geschäft. Auch eine Anfechtung der Willenserklärung des Schalterbeamten wegen Irrtums ist undenkbar. Denn der Schalterbeamte muß sich so behandeln lassen, als hätte er den

nach der Sachlage typischen Willen: er ist Zwangsvertreter.[1])

Ist der Absender in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hängt, falls er nicht mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat, bis zur erfolgten Genehmigung ein Schwebezustand ein, währenddessen die Post zum Widerrufe berechtigt ist (§§ 108, 109 B.G.B.). Eine Konsequenz, die wohl noch nie praktisch geworden ist, da die Post in den ganz überwiegenden Fällen durch Vermischung (§§ 948, 947 B.G.B.) Eigentümerin werden wird, die eingezahlte Summe ist gegenüber den Beständen der Post als Nebensache zu betrachten (§ 947, II, B.G.B.). Keinesfalls aber bleiben die eingezahlten Geldstücke im Besitze der Post. Sie gehen vielmehr im Laufe des Verkehrs mit dem Publikum sehr schnell in den Besitz und durch guten Glauben auch in das Eigentum der verschiedenen Kontrahenten über, falls wirklich eine Vermischung noch nicht stattgefunden hatte. Bei Geschäftsunfähigkeit des Absenders ist die Einigung nichtig. Trotzdem verliert der Absender sehr bald das Eigentum an dem eingezahlten Gelde, ebenso wie bei der beschränkten Geschäftsfähigkeit.

Daß auch die Postanweisung nebst den Wertzeichen mit der Einlieferung in das Eigentum der Post übergeht, bestimmt § 20, VIII, R.P.O. Wie aber steht es mit dem Abschnitt? Wir wissen, daß er bei der Auszahlung dem Adressaten übergeben wird. Es läge also keine Notwendigkeit vor, einen Eigentumsübergang an dem Abschnitt auf die Postverwaltung anzunehmen, was wiederum eine Eigentumsübertragung bei der Aushändigung an den Adressaten notwendig machen würde. Aber der Abschnitt ist mit der Postanweisung fest verbunden. Es fragt sich, ob er durch diese Verbindung wesentlicher Bestandteil der Postanweisung geworden ist. Kann er von der Postanweisung getrennt werden, ohne daß er oder die Post-

[1]) Beseler, Zwangsvertretung.

anweisung zerstört oder in ihrem Wesen verändert würden (§ 93 B.G.B.), so ist eine Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse beider Teile auch möglich.

Daß die Postanweisung ohne den Abschnitt bestehen kann, ist ohne weiteres ersichtlich. Denn die Ausfüllung des Abschnitts ist, wie wir gesehen haben, für das Postanweisungsgeschäft unwesentlich. Es könnte der Fall eintreten, daß der Absender eine Postanweisung ohne Abschnitt einlieferte, ohne daß er darum zurückgewiesen werden dürfte. Zwar erhält der Abschnitt auf seiner Vorderseite den Postaufgabestempel, aber dieser ist nicht wesentlich. Er ist zwar für den Adressaten interessant, insofern dieser das Datum der Auflieferung zu kontrollieren imstande ist. Aber es erscheint mir unbedenklich, dem Absender das Recht zuzugestehen, auf den Aufgabestempel zu verzichten, zumal ja die Wertzeichen auf der Postanweisung mit dem gleichen Stempel entwertet werden.

Aber auch der Abschnitt hat selbständige Bedeutung. Er hat die Natur der Postkarte, für die in diesem Falle eine besondere Gebühr nicht erhoben wird. Auch spricht für die selbständige Natur des Abschnitts der Umstand, daß bei der telegraphischen Postanweisung das Formular nicht befördert wird und daß bei der Bestimmungsanstalt ein neuer Abschnitt ohne Postanweisung zur Aushändigung an den Adressaten hergestellt wird (D.A. VI zu § 21 R.P.O. Abs. 3 S. 51).

Der Abschnitt ist also nicht wesentlicher Bestandteil. Die Post erwirbt an ihm kein Eigentum. Vielmehr bleibt der Abschnitt bis zur Aushändigung an den Adressaten im Eigentum des Absenders.[1])

[1]) Im Ergebnis ebenso, aber ohne Begründung Leutke a. a. O., S. 245. So wohl auch Lehmann, H.R., S. 984, Anm. 1, wenn er sagt: „Auch das Postanweisungsformular geht in das Eigentum der Post über. Nur der daneben befindliche Abschnitt kann abgetrennt werden“ (?).

Aber die Post übernimmt die Verpflichtung, ihn dem Adressaten zu übermitteln. Es wird also bezüglich des Abschnittes im Gegensatze zu der Postanweisungssumme ein wahrer Transportvertrag geschlossen.

II. Post und Adressat.

1. Obligatorische Beziehungen: das Recht des Adressaten auf Auslieferung.

Der Postanweisungsvertrag stellt zunächst nur zwischen dem Absender und der Post obligatorische Beziehungen her. Die Post verpflichtet sich dem Absender gegenüber zur Auszahlung an den Adressaten. Hiermit übernimmt sie es, auch mit letzterem in Beziehungen zu treten. Die Person des Adressaten wird bereits aufgenommen in den Postanweisungsvertrag. Sie bezeichnet die Richtung, in der die Post ihre Tätigkeit entfalten soll. Der Adressat ist die Stelle, an der die Post zu leisten verspricht. Welche Bedeutung hat diese Abrede für den Adressaten? Ihm soll eine Leistung des Absenders zugeführt werden. Die Leistung hat die Vermögenssphäre des Absenders verlassen. Sie befindet sich im Verfügungsbereich einer Mittelsperson, der Post. Sie ist bestimmt für den Adressaten. Hat dieser schon vor der Aushändigung Rechte auf das Geld? Oder muß er warten, bis die Auszahlung an ihn erfolgt? Oder falls er Abholer ist (§ 42 R.P.O.), bis ihm die Postanweisung ins Haus gebracht wird (§ 42, VII, R.P.O.)? Oder bis die Postanweisung am Bestimmungsort eingetroffen ist?

Die Frage kann von erheblicher praktischer Bedeutung sein. Zum Beispiel wegen des viel erörterten Problems der Pfändbarkeit von Postanweisungsbeträgen durch die Gläubiger des Adressaten, solange deren Aushändigung noch nicht erfolgt ist. Aber auch in anderen Fällen. Zum Beispiel der Absender einer Postanweisung begibt sich zu Forschungszwecken in unzivilisiertes Land, wo er unerreichbar ist.

Bei der Aushändigung an den Adressaten ergeben sich Schwierigkeiten. Hier wird es dem Adressaten nicht gleichgültig sein, ob er seine Rechte im Klagewege gegen den Postfiskus geltend machen kann. Kann er es nicht, so ist das Geld für ihn verloren, falls er es nicht im Verwaltungswege bekommt. Auch die Möglichkeit der Abtretung der Forderung kann in Frage kommen.

Wer sich in der Literatur Rat holen will, wird nicht leicht zu einem Ergebnis kommen. Denn ebenso wie bei der Konstruktion des Postanweisungsvertrages, kreuzen sich hier die Erwägungen der Schriftsteller.

Die für die Praxis besonders maßgebenden Faktoren: das Reichsgericht[1]) und das Reichspostamt halten in der Ablehnung des selbständigen Anspruchs des Adressaten zusammen. In der Literatur finden wir gerade die namhaften Schriftsteller überwiegend im entgegengesetzten Lager.

Von der Literatur vor 1900 können wir einen guten Teil[2]) unberücksichtigt lassen. Denn diese Literatur behandelt wohl die Rechtsstellung des Adressaten einer Postsendung im allgemeinen, befaßt sich aber nicht speziell mit der Postanweisung. Die Grundsätze über den Postbeförderungsvertrag aber, die sich vor 1900 noch nach dem handelsrechtlichen Frachtrecht richteten, sind trotz der vorhandenen Analogien (vgl. S. 42) nicht ohne weiteres auch auf den Postanweisungsvertrag anwendbar, bei dem es sich bezüglich der Hauptsache, nämlich des Geldes, nicht um einen eigentlichen Transport handelt.[3])

Von den gemeinrechtlichen Schriftstellern, die sich mit der Postanweisung befassen, sind für die Berechtigung des

---

[1]) R.G.Z., 43, Nr. 25, S. 98—101; 60, Nr. 6, S. 24—29.

[2]) Höpfner a. a. O., S. 119ff., Sell, Das Eigentum an Briefen, S. 143; v. Linde, S. 112ff.; Schott bei Endemann, Handb., Bd. III, S. 566; Gad, Haftpfl. d. Postanstalten, S. 91ff.; Meili a. a. O., S. 147; Windscheid, Pand. II, § 401, Nr. 11; Karsten, S. 199ff.

[3]) vgl. S. 42.

Adressaten besonders Gareis[1]) und Mittelstein,[2]) gegen eine solche Berechtigung besonders Schmidt,[3]) Tinsch,[4]) Pfizer[5]) und Laband[6]) eingetreten.

Gareis läßt von seiner Konstruktion aus, wonach der Postanweisungsvertrag als kaufmännische Anweisung aufzufassen ist, die Post aus dem Akzepte der Bestimmungspostanstalt[7]) dem Adressaten gegenüber verpflichtet sein. Mittelstein unterstellt die Postanweisung direkt dem Frachtrecht.

Beide Ansichten sind heute veraltet, denn die Postgeschäfte gehören heute nicht mehr ins Handelsrecht (§ 452 H.G.B.).

Die Gegner eines selbständigen Anspruchs des Adressaten in der gemeinrechtlichen Literatur werden zweckmäßig zusammen mit ihren neueren Parteigängern behandelt. Denn ihre Gründe sind dieselben geblieben.

In der Literatur nach 1900 finden wir mehrere gründliche Bearbeitungen der Frage, nämlich die von Hellwig[8]), v. Mayr[9]) und Leutke[10]). Alle drei Schriftsteller treten für den selbständigen Anspruch des Adressaten auf Auslieferung ein, wenn auch ihr Standpunkt zum Teil ein verschiedener ist. In kleineren Abhandlungen haben Mittelstein[11]) und Heymann[12]) diese Auffassung gebilligt. Ebenso auch Oertmann in seinem Kommentar.[13])

---

[1]) a. a. O., S. 236 ff.

[2]) Bei Gruchot. S. 580 und Beitr. Vgl. auch eine Bemerkung von Bähr a. a. O., S. 553, der den Vertrag zugunsten Dritter heranzieht.

[3]) Bei Gruchot, S. 197.

[4]) Postanw., S. 35—44 und bei Gruchot, S. 210.

[5]) a. a. O., S. 347; auch Sydow a. a. O., S. 524.

[6]) a. a. O., S. 83 f.

[7]) Das Akzept soll in dem Ankunftsstempel liegen.

[8]) Verträge, S. 534.

[9]) a. a. O., S. 262, 263.

[10]) a. a. O.

[11]) Zeitschr. f. H.R., 59, S. 190—192.

[12]) a. a. O., S. 886.

[13]) a. a. O., Bem. 3 b β zu § 328.

Dagegen hat sich auch wieder eine größere Zahl von Schriftstellern gefunden, die den Anspruch des Adressaten leugnen, nämlich: Kuhlenbeck,[1]) Lehmann,[2]) Cosack,[3]) Schlegelberger,[4]) Scheda,[5]) Hertz,[6]) Dambach-v. Grimm,[7]) Aschenborn[8]) u. a.

Merkwürdig ist die Übereinstimmung der Verfasser von Doktordissertationen. Sie verneinen sämtlich,[9]) soweit sie die Frage überhaupt behandeln,[10]) den selbständigen Anspruch des Adressaten.

Und doch sind die von beiden Seiten vorgebrachten Argumente durchaus beachtlich. Der Mangel einer gesetzlichen Vorschrift macht sich besonders fühlbar, zumal da durch § 452 H.G.B. der Zusammenhang mit dem handelsrechtlichen Frachtgeschäft wenigstens äußerlich unterbrochen ist. Hierdurch wird das Schwanken der Literatur verständlich.

Die Verteidiger der selbständigen Berechtigung des Adressaten stützen sich teils auf das Postsonderrecht,[11]) teils auf allgemeine Erwägungen.

Am allgemeinsten ist wohl die Formulierung von Heymann,[12]) wonach alle Einzelbestimmungen des Postrechts

[1]) Bei v. Staudinger, 4 zu § 328.
[2]) a. a. O., S. 956.
[3]) H.R., S. 514.
[4]) a. a. O., S. 69.
[5]) a. a. O., S. 101/102.
[6]) a. a. O., S. 390ff.
[7]) a. a. O., S. 74.
[8]) a. a. O., S. 83, 84, 95.
[9]) Loewi (1891), § 8, S. 23—28; Wolff (1892), S. 19; Kiesselbach (1896), S. 44; Frieg (1897), S. 39; P. Schmidt (1898), S. 51 (nur für die Postanw.); Walter (1900), § 7; Stegner (1902), S. 45; Faßbender (1903), § 7; Loewe (1904), § 6; v. Bellersheim (1906), S. 51/52; Hellner (1907), § 17; Wimmer (1907), § 13; Redecker (1908), S. 37; Zetzsche (1908), S. 57.
[10]) Heine z. B. nicht. Kan behandelt die Frage bezüglich der Postanweisung nicht. Für das Postfrachtgeschäft bejaht er den Anspruch des Adressaten.
[11]) So besonders Leutke a. a. O.
[12]) a. a. O., S. 886.

nur ein Niederschlag der allgemeinen im Land- und Seerecht geltenden Tendenz seien, die — unter Wahrung des Absenderverfolgungsrechts — auf möglichst selbständige Stellung des Adressaten ginge.

Mittelstein[1]) argumentiert historisch. Er geht davon aus, daß bis 1900 die Vorschriften des A.H.G.B. über das Frachtrecht die Eigenberechtigung des Adressaten unzweifelhaft ergeben hätten; daß durch § 452 H.G.B. der Gesetzgeber in der streitigen Frage eine Änderung nicht habe bewirken wollen und daß diese Feststellung zur Anerkennung des Klagerechts des Adressaten genüge, wenn auch das H.G.B. jetzt nicht mehr direkt herangezogen werden könne.

Hellwig[2]) geht davon aus, daß das Postsonderrecht, so sehr auch einzelne Bestimmungen für den selbständigen Anspruch des Adressaten verwendbar seien,[3]) jedenfalls kein Argument gegen einen solchen Anspruch enthalte. Er zieht sodann die Umstände und den Zweck des Vertrages heran, und findet, daß die gleichen Erwägungen, die im Handelsrecht in einer für den berechtigenden Vertrag auf Leistung an Dritte ungünstigen Zeit den selbständigen Anspruch des Adressaten gebieterisch gefordert hätten, auch für die Postbeförderungsverträge mit Einschluß des Postanweisungsvertrages[4]) maßgebend seien: nämlich besonders der Umstand, daß der Adressat die Rechte am Bestimmungsorte besser wahrnehmen könne, als wegen der Entfernung der Absender.[5])

[1]) Z.H.R. 59, S. 190—192.

[2]) Und in engstem Anschluß an ihn auch v. Mayr, S. 262, 263, 266.

[3]) a. a. O., S. 521.

[4]) a. a. O., S. 533.

[5]) Den Ballast der früheren Konstruktionen (negotiorum gestio — v. Linde, S. 125; Zession durch Adressierung — Höpfner, S. 123; Vorbehalt der Indossabilität durch Art. 2 Ziff. 4, Intern. Übereinkommen vom 4. Juni 1878 — Gareis, S. 238 und merkwürdigerweise auch Hellwig, S. 533, Anm. 75) brauchen wir nicht mehr mitzuschleppen. Diese Ansichten sind schon viel zu oft widerlegt worden.

Leutke[1]) operiert einzig mit den Bestimmungen des Postsonderrechts. Er findet mit eingehendster Begründung besonders in § 22, XII, R.P.O. (Befugnis des Adressaten auf Eilbestellung der für ihn eingehenden Sendungen), § 34 R.P.O. (Befugnis des Adressaten, an einem Unterwegsorte die Aushändigung zu verlangen),[2]) § 42 R.P.O. (Abholungsbefugnis des Adressaten),[3]) § 44 R.P.O. (Nachsendungsrecht des Adressaten oder Absenders),[4]) § 47 R.P.O. (Befugnis zum Erlaß eines Laufschreibens zum Zwecke der amtlichen Nachforschung nach einer Sendung),[5]) § 50 R.P.O. (Einforderung des Nachschußportos vom Adressaten)[6]) den strikten Nachweis eines selbständigen Klagerechts des Adressaten. Daß er trotzdem das Vorhandensein eines berechtigenden Vertrages auf Leistung an Dritte leugnet, ist unverständlich. Hier liegt eine Unklarheit über dieses Rechtsgebilde vor. Leutke glaubt diese Argumentation noch durch den Hinweis auf §§ 7, 48, P.G. (Ausschluß der Rechte des Absenders durch gewisse Handlungen des Adressaten) und § 26 P.G. (Befugnis des Adressaten sich den Erlös verkaufter Sendungen auszahlen zu lassen)[7]) zu verstärken.

Dieses selbständige Recht des Adressaten läßt Leutke bei Ortssendungen mit dem Abschluß des Beförderungs-

---

[1]) a. a. O., S. 239.

[2]) S. 194 ff.

[3]) S. 239/40.

[4]) S. 240. Sehr scholastisch ist die Interpretation der Worte „er (der Adressat) oder der Absender" in § 44, I, R.P.O. Aus der Voranstellung des Adressaten schließt Leutke, daß der Adressat in erster Linie berechtigt sei Daß die R.P.O. für eine solche Abstufung nicht zu verwenden ist, folgt z. B. aus § 44, II, wo die umgekehrte Reihenfolge beliebt ist. Die Fassung in § 44. I hat offenbar lediglich sprachliche Gründe.

[5]) S. 241.

[6]) S. 242.

[7]) S. 242/43. Die angezogenen Bestimmungen passen nicht alle für die Postanweisung. Aber Leutke macht für die Postanweisung keinen Unterschied vom gewöhnlichen Postbeförderungsrecht.

vertrages, bei Sendungen nach außerhalb mit dem Augenblick entstehen, in dem die Sendung den Aufgabeort verlassen hat. Es wird unwiderruflich mit der Auszahlung, oder im Falle der in § 42 R.P.O. vorgesehenen Abholungserklärung, mit der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten.[1])

Leutke geht aber noch weiter. Er behauptet als einziger Postrechtsschriftsteller, daß im Falle des § 42 R.P.O. der redliche Besitzer einer Postanweisung[2]) ein Recht auf Aushändigung habe. Dies soll daraus folgen, daß die Post nicht verpflichtet ist, die Legitimation des Abholers zu prüfen, der eine quittierte Postanweisung überreicht.[3]) Leutke stellt also neben das selbständige Recht des Absenders das Recht des Adressaten, neben das Recht des Adressaten das Recht des redlichen Besitzers der Postanweisung.

Die gegenteilige Ansicht stützt sich im wesentlichen auf § 50 P.G.,[4]) wonach der Adressat nicht Kontrahent ist, auf § 33 R.P.O.,[5]) wonach der Absender bis zur Aushändigung der Sendung ein Rückforderungsrecht hat, und besonders auf § 6 P.G.,[6]) wo bestimmt ist, daß die Post nur dem Absender Garantie leistet. Sei nun die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Pflicht zur Erfüllung nur eine sekundäre, und sei diese Pflicht nur dem Absender gegenüber vorhanden, so könne auch die Pflicht zur Aushändigung wegen der „Identität und Einheit des Erfüllungs- und Entschädigungsanspruchs“[7]) auch nur dem Absender, nicht zugleich dem Adressaten gegenüber bestehen.

Man könnte diesen Argumenten vielleicht noch § 42, VIII, R.P.O. anreihen, wo es heißt:

---

[1]) Leutke ist m. W. der Einzige, der den Zeitpunkt des Rechtserwerbs des Dritten eingehend untersucht hat.

[2]) Und entsprechend auch eines Formulars zum Ablieferungsschein.

[3]) S. 231/32.

[4]) Tinsch, Postanw., S. 42; Loewe, Diss., S. 42.

[5]) R.G.Z., S. 24—29; Scheda, S. 102.

[6]) Schlegelberger, S. 69; Tinsch bei Gruchot, S. 202.

[7]) Worte von Tinsch bei Gruchot, S. 205.

„Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Wertangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;
4. wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendung mit lebenden Tieren nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt."

Aus dieser Bestimmung geht jedenfalls soviel hervor, daß das von Leutke so stark hervorgehobene Verfügungsrecht des Adressaten am Bestimmungsort auch seine Grenzen hat.

Die Betrachtung der aus den Bestimmungen nicht nur der R.P.O., sondern auch der D.A. für und wider die Berechtigung des Adressaten gezogenen Argumente zeigt nur das Eine, daß man in der Tat ohne besondere Gewaltsamkeit aus den postalischen Bestimmungen mit Einschluß des P.G. jede der beiden gewünschten Ansichten herauslesen kann. Auch durch Leutkes Untersuchungen hat die Ansicht der Anhänger der Eigenberechtigung des Adressaten kein Übergewicht bekommen, soviel neues Material er auch beigebracht hat.

Die R.P.O. arbeitet nicht mit juristischen Begriffen. Sie ist ein Reglement, das lediglich die einzelnen bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften enthält (§ 50, I, P.G.).[1]) Die Ausdrücke und Formulierungen der R.P.O. sind daher auch nicht juristisch-technischer, sondern nur betriebs-technischer Natur. So redet die R.P.O. von dem Verlangen der Auslieferung, ohne damit ein Forderungsrecht statuieren zu wollen. Der Zweck der R.P.O. ist, der

[1]) Noch mehr gilt dies natürlich von der D.A.

Abwicklung des Postverkehrs die Wege zu weisen. Der Postbeamte, nicht der Richter, soll daraus entnehmen können, wie er zu entscheiden hat. Leitend sind die Interessen des Publikums. Es wird ein Ausgleich hergestellt zwischen diesen und den Erfordernissen der dienstlichen Ordnung. So kann der Adressat die Auslieferung der Sendung schon an einem Unterwegsorte „verlangen", wenn dies (nach dem Ermessen der Postverwaltung oder der Postbeamten) den Dienst nicht stört. Ein klassisches Beispiel für die rechtliche Farblosigkeit der postalischen Bestimmungen. Man will dem Publikum entgegenkommen, so weit es angängig ist. Das Wort „verlangen" in der R.P.O. mit dem gleichen Ausdruck im B.G.B. zu identifizieren, ist gewaltsam. Man darf nie vergessen: die R.P.O. nebst der D.A. ist das B.G.B. des unjuristisch denkenden Postbeamten. Darum bedeuten die vielen an den Text der R.P.O. anknüpfenden Konstruktionsversuche einen Mißbrauch der harmlosen Sprechweise dieses Reglements. Zwar sind die Vorschriften der R.P.O. für den Beamten, der sich ihrer zu bedienen hat, auch Rechtsnormen. Diese sind aber nicht zivilrechtlicher Art und verwenden nicht im Ausdruck die zivilrechtliche Technik.

Deswegen ist jede Argumentation, die allein aus dem Postsonderrecht schöpft, zur Unfruchtbarkeit verurteilt. Leutkes aufgewendeter Scharfsinn ist für die Frage des selbständigen Anspruchs des Adressaten nicht von dem wünschenswerten Erfolge begleitet worden, die Streitfrage endlich zur Ruhe zu bringen.

Dasselbe gilt von den Verfechtern der gegenteiligen Auffassung, soweit sie die R.P.O. heranziehen. Soweit sie sich auf § 6, IV, P.G. stützen, ist ihnen zweierlei entgegenzuhalten. Einmal ist, wie Hellwig[1]) nachgewiesen hat, die Scheidung von Erfüllungs- und Schadensanspruch bei der Postanweisung nicht durchführbar, weil der Anspruch auf eine Geldsumme geht. „Hat die Post an einen falschen

[1]) Verträge, S. 534, Anm. 78.

Adressaten gezahlt oder ist die Ersatzbestellung reglementswidrig gemacht, so ist auch hier kein Anspruch auf Schadensersatz begründet, sondern nur die Forderung auf Erfüllung der ursprünglichen Verpflichtung, von welcher die Post irrigerweise annimmt, sie schon erfüllt zu haben."[1]) Hieraus ergibt sich, daß Abs. IV des § 6 P.G. innerhalb des § 6 P.G. eine ganz singuläre Stellung einnimmt. Abs. I—III § 6 P.G. behandeln den „Ersatz" bei Verlust und Verzögerung. Abs. IV behandelt die „Garantie" für eingezahlte Beträge. Das soll heißen: die Post verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß das eingezahlte Geld auch bestimmungsmäßig wieder ausgezahlt wird. Abs. IV statuiert überhaupt keinen Schadensersatzanspruch, sondern er umschreibt nur den Erfüllungsanspruch. Dieser Erfüllungsanspruch ist kein anderer, als der sich aus dem Postanweisungsvertrage ergebende. Über das Subjekt des Anspruchs ist nichts gesagt, weil der Erfüllungsanspruch hier bereits in seiner Beziehung zum Berechtigten als bekannt vorausgesetzt wird. Man kann also aus Abs. IV weder für, noch gegen die Eigenberechtigung des Adressaten etwas herauslesen.

Selbst wenn aber ein Schadensersatzanspruch in § 6, IV, P.G. gegeben wäre, und selbst wenn man aus dem Zusammenhange der Vorschrift herauslesen könnte, daß schadensersatzberechtigt lediglich der Absender sei, so würde dies den von Tinsch und anderen gezogenen Schluß auf die ausschließliche Zuweisung auch des Erfüllungsanspruchs an den Absender nicht rechtfertigen. Denn die von Tinsch behauptete „Identität und Einheit" von Schadens- und Erfüllungsanspruch bezüglich der Person des Berechtigten existiert in Wirklichkeit nicht.

Eine eingehende Erörterung dieser Frage kann hier nicht unternommen werden.[2]) Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß beim berechtigenden Vertrage auf Leistung

[1]) a. a. O.

[2]) vgl. Hellwig, Verträge, S. 258, 261 und die Breslauer Diss. von Bobisch über diese Frage.

an einen Dritten wohl zwei Personen, nämlich der Versprechensempfänger und der Dritte, auf die Leistung an den Dritten berechtigt sind, daß aber der Grund ihrer Berechtigung ein verschiedener ist: beim Versprechensempfänger der von ihm abgeschlossene (im Falle des Postanweisungsvertrages gegenseitige) Vertrag, beim Dritten der Gesamtakt[1]) des Versprechensempfängers und des Versprechenden. Dieser Gesamtakt wirkt dem Dritten gegenüber, wie ein einseitiger Vertrag. Hat also der Dritte das Forderungsrecht aus dem einseitigen Vertrage, so kann er auch nur die beim einseitigen Vertrage gegebenen Ersatzrechte haben. Die Zuweisung der Ersatzrechte des gegenseitigen Vertrages auch an den Dritten würde zugleich dessen Verfügung über die von dem Versprechensempfänger gemachte oder zu machende Gegenleistung bedeuten, eine Wirkung, die nicht beabsichtigt ist. Hieraus folgt, daß die Nichterwähnung des Adressaten in § 6, IV, P.G. auch vom Standpunkte der Anhänger eines Schadensersatzanspruches bei der Postanweisung nichts für die Berechtigung des Adressaten auf Erfüllung aussagt.

Aber auch der von Mittelstein in der Besprechung von Leutkes Arbeit[2]) eingenommene historische Gesichtspunkt[3]) ist nicht durchgreifend, denn Mittelstein operiert mit dem Willen des Gesetzgebers, anstatt mit dessen Willenserklärung.[4])

Ich möchte die Hellwigsche Lösung der Frage nach der Eigenberechtigung des Adressaten für die am meisten befriedigende halten.

Wir haben gesehen, daß das Postsonderrecht eine besondere Bestimmung über die Eigenberechtigung des Adressaten vermissen läßt und daß es auch keinen Fingerzeig in irgendeiner Richtung gibt. Da es sich nun zweifel-

---

[1]) vgl. Hellwig, Verträge, S. 256.
[2]) In Z.H.R.
[3]) s. oben S. 35.
[4]) vgl. Danz a. a. O., § 6, bes. S. 56, 58.

los um einen Vertrag auf Leistung an einen Dritten handelt, so müssen nach § 328, II, B.G.B. die Umstände und der Zweck des Postanweisungsvertrages herangezogen werden. Nun ist der mit dem Postanweisungsvertrage beabsichtigte Zweck im einzelnen Falle sehr verschieden. Diese Verschiedenheit beschränkt sich jedoch auf die zwischen dem Absender und dem Adressaten bestehenden oder herzustellenden Beziehungen. Im Verhältnis zur Post dagegen ist der Vertrag, wie oben gezeigt, stets der gleiche, gerichtet auf Auszahlung an den Adressaten, wobei es gleichgültig ist, ob letzterer zum Eigentümer des Geldes, zum Besitzer oder Besitzdiener werden soll. Eine einheitliche Lösung ist also möglich und notwendig. Umstände und Zweck des Postanweisungsvertrages sind keine anderen, als überhaupt beim Frachtgeschäft: eine Leistung an einen räumlich getrennten Adressaten zu machen. Die Gründe, die für die Einführung der Eigenberechtigung des Adressaten maßgebend waren, sind auch hier von Bedeutung: Erleichterung der Durchführung des Vertrages, die notwendig wird durch die Entfernung des Absenders vom Bestimmungsorte. So geht die Tendenz der Entwicklung auf möglichst selbständige Stellung des Adressaten.[1]) Diese Gründe sind entscheidend. Sie sind das einzige Kriterium, an das wir uns bei der Beantwortung unserer Frage halten können. Die Entwicklung weist in diese Richtung. Die Analogie des Frachtrechts ist Vorbild. Das Sonderrecht der Post steht nicht entgegen.

Freilich ist das Recht des Adressaten widerruflich — ein Fall, der in § 328, II, B.G.B. vorgesehen ist[2]) — bis die Aushändigung an ihn erfolgt ist.[3]) Überhaupt ist die

[1]) vgl. Heymann a. a. O.

[2]) vgl. auch § 433 H.G.B. Dieser Paragraph zeigt zur Genüge, daß sich das Verfolgungsrecht des Absenders sehr wohl mit der Eigenberechtigung des Adressaten verträgt.

[3]) Bei Abholern steht in dieser Beziehung die Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten der Aushändigung des Geldes gleich. So mit Hinweis auf § 42, V, R.P.O. richtig Leutke, S. 238.

neben der Eigenberechtigung des Adressaten nicht zu vergessende Berechtigung des Absenders die stärkere. Dies zeigt sich z. B. darin, daß die Abholungserklärung des Adressaten nicht beachtet wird, wenn der Absender die Eilbestellung oder die eigenhändige Bestellung angeordnet hat (§ 42, VIII, Nr. 1 und 3 R.P.O.).

Für das Frachtrecht bestimmt § 435 H.G.B., daß der Adressat erst mit der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt wird, die Auslieferung zu verlangen. Das Postrecht kennt eine solche Einschränkung der Berechtigung des Adressaten nicht. Vielmehr gestattet die R.P.O. in § 34 die Aushändigung an den Adressaten auch an einem Unterwegsorte. Es ist also anzunehmen, was bei den Verträgen zugunsten Dritter überhaupt die Regel bilden dürfte, daß das Recht des Adressaten mit dem Vertragsabschluß entsteht (mag er auch die Ausfolgung noch nicht am Ablieferungs- sondern erst an einem Unterwegsort (§ 34 R.P.O.) verlangen können.[1])

Noch ein Wort zur Zurückweisung der Ansicht Leutkes,[2]) daß der redliche Besitzer der Postanweisung (beim Vorliegen einer Abholungserklärung — § 42 R.P.O. —) ein Recht auf Auslieferung habe. Leutke schließt dies daraus, daß die Post nicht verpflichtet ist, die Legitimation des Überbringers der quittierten Postanweisung zu prüfen. Dennoch besteht kein Zweifel, daß die Post, wenn sie die mangelnde Berechtigung des Besitzers erfährt, diesem nicht auszuzahlen verpflichtet ist. Leutke scheint die Bestimmung der D.A. zu § 43, II, R.P.O. (S. 112) übersehen zu haben, wo es heißt: „Wenn den Postanstalten auch eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels auf den Ablieferungsscheinen usw., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung der Abholer nicht obliegt, haben sie dennoch die größte Vorsicht anzuwenden, damit Sendungen nicht an Unbefugte

[1]) Anders Leutke, S. 247.
[2]) S. 230—232.

verabfolgt werden.“ Ich glaube, diese Vorschrift zeigt deutlich genug, daß eine Berechtigung des redlichen Besitzers einer Postanweisung nicht vorhanden ist. Lediglich, um den Betrieb zu erleichtern, hat die R.P.O. das ganze Abholungsverfahren eingerichtet. Dieses könnte nicht durchgeführt werden, wenn bei jedem Abholer eingehende Ermittlungen über die Abholungsbefugnis der Abholer angestellt werden müßten. Hieraus neue Berechtigungen aufzustellen, geht zu weit.

Anhang:

Die Pfändbarkeit von „Postanweisungsbeträgen“.

Hier schließen sich am besten einige Betrachtungen über die vielerörtete Frage nach der Pfändbarkeit von Postanweisungsbeträgen vor deren Aushändigung an den Adressaten an.

Der Ausdruck: „Pfändung von Beträgen“ ist ungenau. Denn gemeint ist die Pfändung der Rechte auf die Postanweisungsbeträge. In Betracht kommen die Rechte des Absenders und des Adressaten.

Die Rechte des Absenders sind zwiefach: einmal das Recht auf Zahlung an den Adressaten. Sodann das Rückforderungsrecht. Diese Rechte sind in ihrer Dauer verschieden, sobald der Adressat die Abholungserklärung abgegeben hat (§ 42 R.P.O.). Das Rückforderungsrecht erlischt, wie wir oben gesehen haben, mit der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten. Das Recht auf Zahlung dauert bis zur Auszahlung des Betrages fort. Regelmäßig wird es nun der Gläubiger des Absenders auf das Rückforderungsrecht abgesehen haben. Denn dieses gibt ihm die Möglichkeit, in den Besitz des Geldes zu gelangen. Möglich wäre aber immerhin auch sein Interesse an der Pfändung des Rechts auf Zahlung an den Adressaten. Zwar bekommt dann das Geld nicht er, sondern der Adressat. Aber nun nicht mehr als Leistung des Absenders, sondern des Gläubigers des Absenders. Ist der Gläubiger des Absenders also Schuldner des Adressaten, so befreit er

sich dadurch. Die Schuld des Absenders aber bleibt ungetilgt.

Es handelt sich hier um Forderungen aus dem Postanweisungsvertrage. Die Zulässigkeit ihrer Pfändung kann nicht bestritten werden, sobald das Briefgeheimnis (§ 5 P.G.) nicht verletzt wird. Das heißt: der Gläubiger des Absenders darf durch die Pfändung nicht in die Lage versetzt werden, von Handlungen, Mitteilungen oder Verhältnissen des Absenders Kenntnis zu erlangen, die ihm ohne die Pfändung verborgen geblieben wären. Ergeht nun ein Pfändungsbeschluß, der die Forderung des Absenders erschöpfend bezeichnet, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß durch die Pfändung der Forderung dem Gläubiger eine weitere Kenntnis nicht vermittelt,[1]) seine bisherige Kenntnis nur bestätigt wird, falls nur dafür gesorgt ist, daß der Abschnitt nicht in seine Hände fällt. Dieser darf dem Gläubiger nicht ausgehändigt werden, denn seine Übermittelung würde in den meisten Fällen das Briefgeheimnis verletzen.[2]) Der Abschnitt käme im Falle der Pfändung des Erfüllungsanspruchs dem Adressaten, sonst dem Absender zu. Soweit ist die Frage kaum bestritten.

Anders bezüglich der Pfändbarkeit des Anspruchs des Adressaten an die Post.

Einmal übt hier die verschiedene Beantwortung der Vorfrage nach dem Bestehen eines Anspruchs des Adressaten

[1]) Anders Scheda a. a. O., S. 100.

[2]) Nichts mit dieser Frage zu tun hat der von Leutke S. 258 besprochene Fall. Hier hatte der Empfänger einer Nachnahmesendung seinen Anspruch an die Post auf Auszahlung des von ihm gezahlten Nachnahmebetrages an den Absender der Nachnahmesendung pfänden lassen. In diesem Falle ist der Adressat der Nachnahmesendung nicht Absender der Postanweisung, durch die die Übermittelung des Nachnahmebetrages an den Absender der Nachnahmesendung erfolgt, sondern die Post ist Absender. Hier liegt zwar ein Vertrag zwischen dem Adressaten der Nachnahmesendung und der Post vor, der auf Auszahlung an den Absender geht. Aber kein Postanweisungsvertrag.

auf die Beantwortung der Pfändungsfrage einen großen Einfluß aus.

Aber selbst von dem Standpunkte aus, wonach ein Auslieferungsanspruch des Adressaten gegen die Post besteht, sind verschiedene Lösungen möglich und auch gegeben worden.[1])

Einigkeit dürfte nur über die Fälle herrschen,[2]) wo es sich um einen vom Absender an seine eigene Adresse eingezahlten oder um einen als unbestellbar an ihn zurückgekommenen Postanweisungsbetrag oder um einen Postauftrag- oder Nachnahmebetrag handelt, der im Auftrage des im Pfändungsbeschluß bezeichneten Schuldners seitens der Post von einem Dritten eingezogen und an den Schuldner als forderungsberechtigten Absender des Postauftrages oder der Nachnahme auszuzahlen ist. Hier kann an der Pfändbarkeit des entsprechenden Rechtes des Adressaten nicht gezweifelt werden, natürlich immer, wenn das Briefgeheimnis gewahrt bleibt.

Anders bei der gewöhnlichen Postanweisung. Hier hat Scheda[3]) darauf hingewiesen, daß eine Pfändung durch die Gläubiger des Adressaten schon deshalb nicht angängig sei, weil es unmöglich sei, die Forderung dem Grunde nach zu bezeichnen. Denn daß es sich um eine Forderung gegen die Post handle, besage nichts über den Grund der Forderung.

Scheda übersieht, daß man hier unterscheiden muß zwischen dem Rechte des Adressaten auf Zahlung gegenüber dem Absender und dem Rechte auf Auszahlung gegenüber der Post. Beide Rechte gehen selbständig nebeneinander her. Ein Zusammenhang besteht nur hinsichtlich des Motivs, das für ihre Begründung maßgebend ist. Das

[1]) vgl. über die Schwankungen der Reichspostverwaltung in dieser Frage Leutke, S. 255—257.

[2]) vgl. Leutke, S. 259.

[3]) a. a. O., S. 102 ff.

Recht gegen die Post ist begründet worden, weil der Adressat gegen den Absender eine Forderung hatte. Wenn der Adressat eine Alimentenrate zu fordern hat und er vom Absender die Summe durch Postanweisung erhält, so wird dadurch die Forderung des Adressaten gegen die Post noch nicht zur Alimentenforderung, vielmehr ist es eine Forderung aus dem Postanweisungsvertrage, den der Absender mit der Post geschlossen hat. Es ist also nicht richtig, wenn Scheda meint, man könne die Forderung gegen die Post dem Grunde nach nicht bezeichnen. Vielmehr ist das Gegenteil richtig: dem Rechte auf Auszahlung gegen die Post sieht man weit eher als irgend einer andern Forderung den Rechtsgrund an; es ist unmöglich, ihn zu verbergen. Und darum ist Schedas Bedenken hinfällig. Darum kann aber auch von dem Adressaten nicht etwa aus dem Grunde Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung erhoben werden, weil seine Forderung gegen den Absender der Pfändung nicht unterworfen wäre (z. B. im Falle der Alimentenforderung). Die Pfändungsbeschränkung erstreckt sich lediglich auf die Forderung gegen den Absender. Die Forderung gegen die Post ist selbständig und unterliegt mangels einer entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmung der Pfändung.

Nun kann der Fall eintreten — er wird nicht häufig sein[1]) — wo nicht nur auf Seiten des Absenders, sondern auch auf der des Adressaten Gläubiger auftreten und pfänden. Verschiedene Konkurrenzen sind möglich.

1. Der Gläubiger des Absenders pfändet den Erfüllungsanspruch (weil er Schuldner des Adressaten ist) und zugleich der Gläubiger des Adressaten den Auslieferungsanspruch. Hier erfolgt Zahlung an den Gläubiger des Adressaten mit der Wirkung, daß in Höhe des Post-

[1]) Besonders bei der zurückhaltenden Praxis der Reichspostverwaltung. Diese verneint die Pfändbarkeit nicht prinzipiell, sondern behält sich vor, von Fall zu Fall zu entscheiden (vgl. Amtsbl. d. R.P.A. 1899, S. 247).

anweisungsbetrages a) die etwaige Schuld des Gläubigers des Absenders gegen den Adressaten, b) die Schuld des Adressaten gegen den Gläubiger des Adressaten getilgt ist, während die Forderung des Adressaten gegen den Absender weiter besteht.

2. Der Gläubiger des Absenders pfändet den Anspruch auf Rückforderung, der Gläubiger des Adressaten den Auslieferungsanspruch. Ist die Auslieferung der Postanweisung beim Abholeradressaten bereits erfolgt, so ist die Pfändung des Gläubigers des Absenders wirkungslos, weil der gepfändete Anspruch nicht mehr besteht. Vor der Auslieferung geht das Pfandrecht des Gläubigers des Absenders vor, wie auch das Recht des Absenders dem Rechte des Adressaten vorgeht. Das heißt: die Post zahlt an den Gläubiger des Absenders. Die Schuld des Absenders gegen den Gläubiger des Absenders wird getilgt, während sie gegen den Adressaten bestehen bleibt. Ebenso bleibt der Adressat Schuldner seines Gläubigers.

2. Dingliche Wirkungen bei der Erfüllung des Postanweisungsvertrages.

A. Verschiedene Arten der Erfüllung.

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, wie der Adressat ohne sein Zutun Rechte aus dem zwischen Absender und Post geschlossenen Postanweisungsvertrage erwirbt. Wo es sich um die Erfüllung des Postanweisungsvertrages handelt, ist jedoch seine Mitwirkung erforderlich.

Die Erfüllung kann auf verschiedene Weise geschehen.

I. Durch Bestellung ins Haus.

1. Normaler Fall: der Geldbriefträger bringt die Anweisung dem Adressaten ins Haus, trifft ihn an, läßt den Adressaten quittieren und händigt ihm persönlich das Geld aus.
2. Der Geldbriefträger zahlt an einen Bevollmächtigten des Adressaten.

3. Der Geldbriefträger trifft den Adressaten nicht zu Hause an. Er zahlt an ein erwachsenes Familienglied. Das Familienglied quittiert. Der Fall kann nur bei Postanweisungen bis zu 400 Mark vorkommen.
4. Der Geldbriefträger zahlt an den zweiten auf der Adresse bezeichneten Empfangsberechtigten (z. B. die Adresse lautet: An A zu Händen des B; vgl. § 39, VIII, R.P.O.).

II. Aushändigung an den Abholer.

1. Der Postbote bringt die Anweisung dem Adressaten ins Haus. Dieser quittiert und holt das Geld persönlich ab.
2. Der Adressat quittiert und ein Bote holt ab.
3. Die Anweisung wird einem Empfangsberechtigten (A zu Händen des B) ausgehändigt. B quittiert und holt ab.
4. B läßt abholen.

B. Der normale Fall (I, 1).

Der Geldbriefträger zahlt an den Adressaten persönlich, d. h. er händigt ihm das Geld aus. Der Adressat bescheinigt: „Umstehenden Betrag erhalten. Adressat."

Mehr wird nicht getan, nichts gesprochen. Welche Rechtswirkungen hat der Vorgang? Zum Beispiel: der Absender hat den Adressaten angewiesen, das Geld sogleich einzupacken und in seinem Schreibtisch zu verwahren, bis der Absender komme und es abhole. In der Nacht wird der Schreibtisch von Dieben erbrochen, das Geld gestohlen. Wer ist der Bestohlene, der Adressat oder der Absender? Mit andern Worten: welche dingliche Wirkung hatte hier die Zahlung? War der Adressat Eigentümer oder der Absender?

a) Der Einigungsantrag der Post.

Die Auszahlung des Geldes und ihre Entgegennahme durch den Adressaten sind Willenserklärungen. Das heißt: sie gestatten dem objektiven Betrachter, einen Schluß[1]) auf den Willen der Kontrahenten zu ziehen. Bei den durch

[1]) vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O., Bd. 2, Einl., Anm. 5, S. 7.

Worte bewirkten Willenserklärungen vermittelt in der Regel[1]) der den Volksgenossen bekannte Sinn der Worte das Verständnis für die Meinung des Erklärenden. Aber wie schon hier infolge der Mehrdeutigkeit oder Unklarheit vieler Erklärungen deren Sinn aus dem Zusammenhange mit dem Gesamtverhalten der Beteiligten, aus den begleitenden Umständen aller Art, den Vorverhandlungen, der gewöhnlichen Handlungsweise der Beteiligten, ganz besonders aber aus dem Zweck des Geschäfts[2]) usw. gewonnen werden muß, wie schon hier eine „Auslegung" erfordert wird, so gilt dies in noch viel höherem Maße, wenn, wie bei der Auszahlung des Postanweisungsbetrages, Worte überhaupt nicht gewechselt werden.

Mehrere Wege zur Gewinnung des Resultats sind denkbar.

Am nächsten liegt wohl, zur Auslegung den Postanweisungsvertrag, das ursprüngliche, richtunggebende Geschäft, heranzuziehen. Aber dieser Vertrag sagt über die herzustellenden Wirkungen, wie oben bereits gezeigt, nichts aus. Die Post verpflichtet sich ganz farblos zur „Auszahlung" an den Adressaten (§ 20, R.P.O.) Damit ist nicht gesagt, daß sie die Verpflichtung übernähme, den Adressaten auch zum Eigentümer des Geldes zu machen. Jedenfalls bieten die Bestimmungen der R.P.O. hierfür keinen Anhalt. Der Ausdruck „Auszahlung" ist kein juristischer Begriff. Er ist dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens entnommen und bezeichnet lediglich den tatsächlichen Vorgang der Übergabe des Geldes. Er ist so wenig technisch, daß es den Anschein hat, man habe geflissentlich die Wahl eines juristischen Ausdrucks vermeiden wollen, um nicht mehr zu regeln, als die Verpflichtungen der Post gegenüber dem Absender und dem Adressaten erfordern.

---

[1]) vgl. aber Kunstworte, wie z. B. „Semilodei", R.G.Z. 68, Nr. 2.

[2]) Formulierung von Enneccerus a. a. O., S. 518; vgl. auch Danz a. a. O. und Düringer-Hachenburg a. a. O., Einl., Anm. 8. S. 9.

Aus dem Verhalten der Post, resp. ihres Vertreters, des Geldbriefträgers, bei der Auszahlung geht Eines mit Sicherheit hervor: die Post gibt ihr Eigentum an dem Gelde auf. Ist doch die Einzahlung nur zu dem Zwecke erfolgt, damit die Auszahlung des entsprechenden Betrages erfolgen kann. Durch die Einzahlung soll die Post nicht bereichert, es soll in ihrem Vermögen lediglich ein Durchgangsposten geschaffen werden. Da die Post sich so behandeln lassen muß, wie es ihren Pflichten entspricht, sie aber den Postanweisungsvertrag nicht erfüllen könnte, wenn sie Eigentum behielte, so ist in der Auszahlung an den Adressaten zunächst die Erklärung zu erblicken, Eigentum aufgeben zu wollen.

Dies ist zweifellos und deckt alle Fälle, die bei dem Postanweisungsgeschäfte vorkommen können. Mögen auch die Absichten und Beziehungen des Absenders wie des Adressaten wie immer geartet sein: in jedem Falle gibt die Post ihr Eigentum auf.[1]) Da von einer Dereliktion keine Rede sein kann, gibt die Post eine Übertragungserklärung ab.

Die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen erfolgt durch Einigung und Übergabe (§ 929 B.G.B.).

Mit wem einigt sich die Post? Wem übergibt sie?

---

[1]) Nur wenn die Sendung unbestellbar ist (§ 45 R.P.O.) und auch der Absender nicht ermittelt werden kann oder wenn der Absender die Annahme des zurückgesandten Betrages verweigert, muß die Post notgedrungen Eigentümer bleiben. In diesem Falle nimmt die zuständige Oberpostdirektion das Aufgebotsverfahren vor (§ 26 P.G. und § 46, V. VII R.P.O.). Wenn dieses resultatlos verlaufen ist, wird der Geldbetrag der Postunterstützungskasse zugeführt. Doch kann auch später noch, jedoch nur innerhalb der Verjährungsfrist von 30 Jahren (vgl. Aschenborn, Bem. 2 zu § 26, S. 214), wenn sich Absender oder Adressat melden, die zinslose Rückzahlung des Betrages nicht verweigert werden (§ 26 P.G.).

Dieser Fall kann aber unberücksichtigt bleiben, da er keine prinzipielle Bedeutung hat.

Sehen wir mit der herrschenden Lehre[1]) die Einigung als abstraktes Rechtsgeschäft an, auf das die allgemeinen Vorschriften über Verträge anwendbar sind, soweit sich aus dem Sachenrechte keine Ausnahmen ergeben,[2]) so finden wir, da Ausnahmen diesbezüglich nicht vorliegen, daß die technischen Normen des allgemeinen Teils über den Vertragsschluß auch bei der Einigung zutreffen, d. h., daß die Einigung durch Antrag und Annahme zustande kommt.

Gibt also die Post ihr Eigentum zugunsten eines Anderen auf, so stellt sie den Antrag auf Abschluß des dinglichen Vertrages, der Einigung.

An wen aber richtet sich dieser Antrag?

Der Antragsgegner kann hier nur der Adressat sein. Nur mit ihm tritt die Post bei der Auszahlung in Verbindung, nur von ihm erwartet sie die Annahme.

In welchem Sinne ist nun aber der Antrag zu deuten? Hat er den Inhalt: „Ich übereigne Dir, dem Adressaten, das Geld?" Oder ist auch eine andere Auslegung möglich?

Ziehen wir zum Vergleiche die in der Literatur so oft erörterten Dienstmädchenkäufe heran.[3]) — Das Dienst-

[1]) vgl. Kober bei v. Staudinger, III, Einl. S. 10 und die dort. Zit. A. A.: Bruck, Einigung im Sachenr., S. 20: Maenner, R. d. Grundstücke. S. 97; Eccius bei Gruchot. 47. S. 52. — Wolff, Das Sachenr., S. 169 und ebenso Enneccerus a. a. O., S. 356, nehmen an, daß erst die Übereignung, d. h. Einigung + Übergabe, ein Vertrag sei. Demgegenüber sei auf die Ausführungen von Simon a. a. O., S. 82 ff. und S. 21 ff. hingewiesen, wo m. E. überzeugend nachgewiesen ist, daß die Einigung allein Rechtswirkungen hervorruft (nämlich kraft der Bindung des § 873 eine Verfügungsbeschränkung des Eigentümers) und somit Vertrag ist. Ähnlich für die Einigung des § 854, II Glücksmann a. a. O., S. 15.

[2]) Daß nicht alle Vorschriften des allgemeinen Teils auf die Einigung anwendbar sind, hat Simon a. a. O., S. 85 und 89, nachgewiesen.

[3]) vgl. zu dem Folgenden M. Rümelin a. a. O., S. 214; E. J. Bekker, Sprachliches, S. 19; Crome a. a. O., S. 46, Anm. 11, und neuestens Stinzing a. a. O., S. 144. Wenn Enneccerus a. a. O., S. 439 und 443, Anm. 6, von der „stillschweigenden Erklärung des Vertreter-

mädchen macht für die Herrschaft Einkäufe. Der Verkäufer weiß, daß sie nicht für sich Eigentum erwerben will. Die Herrschaft aber ist ihm nicht bekannt. Oder das Mädchen kauft seit längerer Zeit für die dem Verkäufer bekannte Herrschaft X. Nun wechselt es die Stellung und kauft für ihre neue Herrschaft Y. Der Verkäufer hat von dieser Veränderung keine Ahnung. Oder der Veräußerer weiß überhaupt nicht, daß es sich um ein Vertretungsverhältnis auf Seiten des Erwerbers handelt. Immer erwirbt der Vertretene, sobald der Veräußerer kein erkennbares Interesse daran hat, zu wissen, wer Eigentümer wird, und weil deshalb seine Traditionsofferte so auszulegen ist, als lautete sie: „Ich übertrage das Eigentum an denjenigen, den es angeht."

Es handelt sich hier nicht, wie, soweit ich sehe, durchweg[1]) angenommen wird, um eine traditio ad incertam personam.

Man hat übersehen, daß es außer der traditio ad certam und der traditio ad incertam personam noch eine dritte Möglichkeit gibt: die hier vorliegende traditio ad ignotam personam, die freilich nur eine Abart der traditio ad certam personam ist. Es ist darum falsch, von einer traditio ad incertam personam zu sprechen. Die Person des Erwerbers ist bestimmt, oder wird bestimmt werden, sie ist nur dem Veräußerer unbekannt.[2]) Eine traditio ad incertam personam liegt dagegen z. B. dann vor, wenn der Nordpolfahrer eine Brieftaube mit einer Nachricht aussendet, ohne auf dem Briefe zu vermerken, an wen sie befördert

willens" spricht, so dürfte hier nur eine andere Bezeichnung für dieselbe Sache vorliegen. Allerdings scheint mir der Ausdruck „stillschweigende Willenserklärung" nicht sehr glücklich zu sein. Eine stillschweigende Erklärung ist eine contradictio in adjecto. Gemeint ist ein Verhalten, das als Erklärung auszulegen ist.

[1]) So schon J. Bremer a. a. O., S. 249 ff. Ihm folgend Lenel, Stellvertretung und Vollmacht, S. 44; Kober bei v. Staudinger, III, Bem. IV, 2b β zu § 929, S. 356; Heine, Diss., S. 19 und viele andere.

[2]) vgl. Biermann a. a. O., S. 136.

werden soll. Denn hier ist es ungewiß, wem die Taube zufliegen wird. Diese Handlung kommt der Dereliktion schon sehr nahe, insofern es dem Absender der Taube gleichgültig ist, wer Eigentümer des Briefes wird. Der Unterschied von der Dereliktion liegt nur darin, daß der Nordpolfahrer Wert darauf legt, daß irgend ein zivilisierter Mensch die Nachricht auffängt, während es demjenigen, der Eigentum aufgibt, gleichgültig ist, ob die Sache jemals wieder in das Eigentum eines Finders gelangen wird. Insofern ist die traditio ad incertam personam auch noch als ein Antrag auf Eigentumsübertragung anzusehen. Kommt die Taube mit dem Briefe zurück, so ist der Absender Eigentümer geblieben, während er anderenfalls durch Aneignung (§ 958 B.G.B.) das Eigentum von Neuem erwerben müßte.

Bei den Verkäufen mit unbekanntem Käufer liegt indes nicht diese traditio ad incertam personam vor, sondern die traditio ad ignotam personam. Mangels eines Interesses daran, wer Eigentum an der Konservenbüchse erwirbt, unterwirft sich der Veräußerer dem Willen der Gegenseite.

Möglich ist allerdings auch, daß die äußeren Umstände ergeben, daß der Veräußerer sich nicht unterwirft.[1]) Wenn ich meine Hündin Diana verkaufe, ist es mir in der Regel gar nicht gleichgültig, ob X oder Y Eigentümer wird.[2]) Aber aus meinem Verhalten muß dies gefolgert werden können.

Hieraus ergibt sich das Prinzip, nach dem die Offerte der Post bei der Auszahlung zu deuten ist. Es kommt

[1]) vgl. auch Beseler a. a. O.

[2]) Der Kreditkauf kann hier nicht zum Vergleiche herangezogen werden. Es ist mir zwar nicht gleichgültig, ob ich eine Forderung gegen X erwerbe, der Millionär ist oder gegen Y, der den Offenbarungseid geleistet hat, oder gegen Z, der in Tokio wohnt, aber nur wegen des obligatorischen Verhältnisses; vgl. Lenel, Stellvertretung und Vollmacht, S. 43.

auf das erkennbare Interesse an. Es kommt darauf an, ob die Post ein erkennbares Interesse daran hat, daß der Adressat und nur dieser Eigentümer des Geldes wird. Ein solches Interesse wäre etwa vorhanden, wenn die Post durch Abschluß des Postanweisungsvertrages mit dem Absender die Verpflichtung übernähme, den Adressaten zum Eigentümer zu machen.

Da nun der Inhalt des Postanweisungsvertrages immer der gleiche ist, gebunden an die Normen der postalischen Bestimmungen, denen der Absender sich unterwirft, und da die R.P.O. in gewollter Farblosigkeit der Post nur die Verpflichtung zur „Auszahlung" auferlegt, da ferner das Innenverhältnis von Absender und Adressat die Post nichts angeht, so ergibt sich, daß kein Interesse der Post daran ersichtlich ist, wer Eigentümer des Geldes wird.

Man muß noch weiter gehen. Die Postanweisung wird ganz notorisch — das ergibt die allgemeine Lebenserfahrung — auch dazu benutzt, Geld jemandem zuzuwenden, der nicht der Adressat ist. Was alle wissen, weiß auch die Post. Da das, was sie vornimmt, farblos ist, so kann sie nicht wissen, braucht, darf, muß, soll sie nicht wissen, welche Bedeutung ihre traditio hat. Daß aber ihre traditio überhaupt eine Bedeutung hat, weiß die Post, und auch, daß hier mehrere Möglichkeiten in Frage kommen. So ergibt sich ihr Übertragungswille ad ignotam personam — eine Art sachenrechtlicher dolus eventualis: traditio ad eium cuius interest.

Der Inhalt der Traditionsofferte der Post ist also: „Ich übereigne das Geld an den, den es angeht." Hierin liegt die Unterwerfung der Post unter die Absicht der Gegenseite.

Die Übergabe des Geldes erfolgt an den Adressaten. Doch ist es auch hier der Post gleichgültig, ob sie den Adressaten zum alleinigen Besitzer macht, ob neben dem unmittelbaren Besitze des Adressaten noch ein mittelbarer Besitz des Absenders begründet wird, oder ob der Adressat lediglich Besitzdiener des Absenders wird.

Demnach läßt die Post bei der Auszahlung des Geldes an den Adressaten den Wünschen von Absender und Adressat freien Spielraum. Ihr Wille kommt nicht mehr in Betracht, denn sie hat sich dem Willen der Gegenseite unterworfen. Es kommt also für die Lösung der Frage, ob der Adressat oder der Absender Eigentümer des Geldes wird, nur noch darauf an, die in der Annahme des Geldes bestehende Erklärung des Adressaten auf ihren Inhalt zu prüfen.

b) Die Annahme des Antrags durch den Adressaten.

Der Adressat nimmt die Zahlung entgegen. Er nimmt den Vertragsantrag an und ergreift den Besitz an dem Gelde.

Im einzelnen Falle kann es nun zweifelhaft sein, ob der Adressat Eigentümer werden soll, oder der Absender.[1]) Zum Beispiel: der Absender in Berlin schreibt an den Adressaten in Düsseldorf: „Ich übersende Dir per Postanweisung 100 Mark. Ich will in einer Woche selbst in Düsseldorf sein und werde mir dann das Geld von Dir holen. Bitte, verwahre es recht sorgfältig". Am Tage darauf schickt er die 100 Mark an den Adressaten. Das Geld wird an diesen ausgezahlt. Hier dürfte die Absicht des Absenders unzweifelhaft darauf gerichtet sein, daß der Adressat für ihn Eigentum erwirbt. Der Absender selber will Eigentümer werden, der Adressat soll nur verwahren. Es fragt sich, ob der Absender seine Absicht verwirklichen kann.

α) **Kann der Adressat als Stellverteter des Absenders im Eigentumserwerb auftreten?**

Ehe wir nun dazu übergehen, die Annahmeerklärung des Adressaten auszulegen, haben wir die Vorfrage zu beantworten: kann der Adressat überhaupt derart als Stellvertreter des Absenders auftreten, daß der Absender durch die Auszahlung an den Adressaten direkt Eigentümer wird?

---

[1]) Anders Schmidt a. a. O., S. 211. (Wo soll sonst das Eigentum bleiben, da die Post es nicht mehr will?)

Wenn wir dies nämlich verneinen, so ist auch die Frage gelöst, ob der Adressat oder der Absender im einzelnen Falle Eigentümer des Geldes wird. Dann wird immer der Adressat als Eigentümer zu betrachten sein.

Soll der Absender Eigentum an dem Gelde erwerben, so ist dies nur dann möglich, wenn der Adressat als dessen Stellvertreter beim Eigentumserwerbe auftritt. Da nun aber der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen zwei Akte erfordert, nämlich Einigung und Übergabe, so wäre auch eine doppelte Stellvertretung des Adressaten für den Absender erforderlich: Stellvertretung im Besitzerwerb und Stellvertretung bei der Einigung.

Die Einigung ist, wie bereits oben[1]) angenommen, ein Vertrag. Ihre Unterstellung unter die Stellvertretungslehre unterliegt also keinem Bedenken.

Nicht so einfach steht es mit der Übergabe des Besitzes. Diese ist nur in einem Falle ein Rechtsgeschäft, nämlich im Falle des § 854, II, B.G.B., wo bestimmt ist, daß die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers zum Besitzerwerbe genügt, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben. Dies ist aber gerade der einzige Fall, der bei der Besitzübertragung auf den Adressaten der Postanweisung keine Anwendung findet.

Vielmehr ist der Besitzerwerb im allgemeinen ein tatsächlicher Vorgang, weshalb auch die Besitzübertragung durch Stellvertreter, wie schon im gemeinen Recht, so nicht weniger unter Herrschaft des B.G.B. Schwierigkeiten gemacht und dementsprechend zu den verschiedensten Lösungen Anlaß gegeben hat.

Soll der Absender durch Vermittelung des Adressaten derart Besitzer werden, daß auf Grund seines Besitzerwerbes der Übergang des Eigentumes an dem ausgezahlten Gelde auf ihn unmittelbar erfolgen kann (§ 929 B.G.B.), so

[1]) S. 52.

kann dies nach dem B.G.B.[1]) auf zweierlei Weise geschehen:

1. durch Erwerb des unmittelbaren Besitzes nach § 855 B.G.B., wobei der Adressat Besitzdiener wäre,
2. durch Erwerb des mittelbaren Besitzes nach § 868 mit dem Adressaten als Besitzmittler unter Begründung eines Rechtsverhältnisses, vermöge dessen er dem Absender gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet wäre.[2])

Ob in einer derartigen Mitwirkung des Besitzdieners oder Besitzmittlers beim Besitzerwerb ein Akt der Stellvertretung liegt, ist bestritten.[3]) Es ist aber auch bei unserer Frage gleichgültig. Uns genügt die unmittelbar aus dem Gesetz sich ergebende Möglichkeit einer derartigen Mitwirkung.

Nach Stintzing[4]) käme allerdings nur der Erwerb unmittelbaren Besitzes nach § 855 in Frage. Denn nach seiner Auffassung ist jeder, der für einen andern Besitz erwirbt oder überträgt, im Augenblick der Besitzübertragung oder des Besitzempfanges nur Besitzdiener. Es gäbe doch wohl, sagt Stintzing,[5]) kein unbedingteres „den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge leisten", als das Hingeben oder Empfangen namens des Vertretenen. Möge man auch gewissen Stellvertretern selbständigen unmittelbaren Besitz zusprechen, so seien sie doch in dem Augenblick, in dem sie für den Vertretenen erwürben

[1]) Die gemeinrechtliche Literatur über die sehr bestrittene Frage kann im Rahmen dieser Arbeit nicht herangezogen werden. Sie dürfte zur Lösung auch entbehrlich sein, da das B.G.B. in der Besitzlehre eigene Wege geht. vgl. Rümelin a. a. O., S. 148, und Przibilla a. a. O., S. 324.

[2]) a. A. nur Fr. Leonhard a. a. O., S. 57 ff.

[3]) vgl. Biermann, Sachenr., Bem. 4 zu § 855, 6 zu § 868; Wolff, Sachenr., S. 28/29; Enneccerus, Allgem. Teil, S. 443; Riezler bei v. Staudinger I, Bem. 9 vor § 164, S. 618; Kober bei v. Staudinger, Bd. III, Bem. IV zu § 854, S. 23.

[4]) a. a. O., S. 134 ff., vgl. auch S. 222, Note 276 u. 282.

[5]) S. 136.

oder für ihn übergäben, lediglich Boten und unselbständige Inhaber.

Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Einmal trifft sie nur die Fälle, in denen die Mittelsperson sich als solche zu erkennen gibt — nur in diesen Fällen leistet sie den Weisungen Folge. Gibt sich jedoch die Mittelsperson nicht zu erkennen, so kann es sehr wohl geschehen, daß sie den Weisungen nicht Folge leistet und doch für den Geschäftsherrn erwirbt (durch Zwangsvertretung).[1])

Aber selbst, wenn Stintzings Voraussetzung zuträfe, wenn wirklich immer die Mittelsperson Folge leistete, so würde sie dies noch nicht zum Besitzdiener machen. Denn welcher Auffassung vom Besitzdiener man auch folgen mag, so kann doch das Eine nicht zweifelhaft sein, daß es, wie der Wortlaut des § 855 B.G.B. ergibt, nicht auf das tatsächliche Verhalten des Besitzdieners, sondern auf seine Pflicht, den Weisungen des Besitzherrn Folge zu leisten, ankommt.

Wir sehen also, daß eine doppelte Möglichkeit für den Absender besteht, durch Vermittelung des Adressaten Besitz zu erwerben.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob der Adressat seine Absicht, für den Absender zu erwerben, bei der Entgegennahme des Besitzes offenlegen muß, um diese Absicht zu erreichen.[2]) Bejaht man die Frage, so würde aus diesem Grunde bei der Postanweisung ein Besitzerwerb für den Absender stets ausgeschlossen sein, da bei der Auszahlung eine derartige Offenlegung niemals erfolgen kann. Denn die Post nimmt ja von dem eventuell erkennbaren Willen des Adressaten gar keine Notiz. Selbst wenn der Adressat seinen Willen, für den Absender oder einen Dritten zu erwerben, dem auszahlenden Geldbriefträger oder bei der Abholung dem Schalterbeamten erklärte, würde dieser sagen, daß es ihn nichts angehe.

---

[1]) vgl. Beseler a. a. O.

[2]) vgl. Heine, Diss., S. 21, 22.

Nach dem Wortlaut des § 164, I, B.G.B. hat es nun allerdings den Anschein, als wenn der Adressat ausdrücklich oder erkennbar nach den Umständen im Namen des Absenders erwerben müßte; und es ist offenbar, daß diesem Erfordernisse bei der Postanweisung niemals genügt wird, denn es fehlen nicht nur die Worte, sondern auch die Umstände, aus denen die Post — und nur hierauf kommt es an — den Willen des Adressaten, im Namen des Absenders zu handeln, ersehen kann. Es müßte dann also § 164, II, B.G.B. wirksam werden, d. h. der Besitz würde dem Adressaten, nicht dem Absender erworben werden.

Rümelin[1]) nimmt an, in den Fällen, in denen die Traditionserklärung des Veräußerers so auszulegen sei, als lautete sie: „ich übergebe Dir für Dich oder einen anderen, den es angeht" — dies ist unser Fall — auch der Inhalt der Empfangserklärung dementsprechend gestaltet und mit diesem unbestimmten Hinweis auf ein mögliches alieno nomine agere dem Erfordernis des § 164 genügt sei.

Ich komme zu dem gleichen Resultat, aber auf etwas anderem Wege.

§ 164 ist eine Vorschrift, die den Schutz des Verkehrs bezweckt. Wer eine Willenserklärung entgegennimmt, wer einen Vertrag schließt, soll Gewißheit darüber haben, für wen die Willenserklärung wirksam ist, wer sein Gegenkontrahent ist. Wenn er die Vertragsklage anstrengt, soll er Gewißheit darüber haben, wer der Passivlegitimierte ist. Diese Vorschrift verliert ihren Sinn, sobald der Erklärungsgegner durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß er keinen Wert darauf lege, zu wissen, wer sein Gegenkontrahent sei. Damit verzichtet er auf die Offenlegung und damit kommt § 164 für ihn in Wegfall. Man kann also nicht mit Rümelin sagen, dem § 164 sei genügt, sondern man kommt zu dem Ergebnis: § 164 existiert für diese Fälle nicht, eine Offenlegung ist gar

[1]) a. a. O., S. 231.

nicht vorgeschrieben. Dies ist aber der Fall bei der Postanweisung.

Wir haben also gesehen, daß bei der Auszahlung eines Postanweisungsbetrages an den Adressaten die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Adressat für den Absender den Besitz erwirbt und daß er die Einigung mit Wirkung für den Absender eingehen, mit anderen Worten, daß er den Absender zum Eigentümer machen kann.

Wir kommen jetzt zu der Untersuchung, in welchen Fällen der Adressat für den Absender Eigentum erwirbt.

β) Wann erwirbt der Adressat, wann der Absender, wann ein Dritter Eigentum?

Wir haben gesehen, daß die Frage eine solche der Auslegung ist. Auch ist gezeigt worden, daß als Auslegungsmittel mangels gewechselter Worte die Umstände heranzuziehen sind: daß von den Umständen der Postanweisungsvertrag nichts für die Frage des Eigentumserwerbs ergibt, und daß die Traditionsofferte der Post eine Blankoerklärung ist, die der Auslegung freiesten Spielraum läßt. Da ferner nachgewiesen worden ist, daß der Adressat nicht notwendigerweise Eigentümer werden muß, vielmehr noch andere Möglichkeiten vorhanden sind, so bleibt zur Erkenntnis der dinglichen Wirkungen bei der Auszahlung nur noch das Verhältnis von Absender und Adressat als letztes Auslegungsmittel übrig.

Oft werden Beziehungen obligatorischer Art zwischen Absender und Adressat schon bei Abschluß des Postanweisungsvertrages bestanden haben, wobei besonders häufig der Absender Schuldner des Adressaten sein wird. Doch kommt es auch nicht selten vor, daß solche Beziehungen durch die Geldübermittelung erst begründet werden sollen. Ausnahmsweise werden schließlich auch Fälle vorkommen, in denen Beziehungen zwischen Absender und Adressat für den Letzteren überhaupt nicht ersichtlich sind. Zum Beispiel der Adressat erhält anonym einen Geldbetrag. Weder der Ort der Absendung, noch der Betrag, noch sonstige Umstände geben ihm Aufschluß.

Da nun hierbei niemals über die dinglichen Wirkungen und Absichten Worte zwischen Absender und Adressat gewechselt werden, wie ja dem Publikum der Unterschied zwischen dinglichem und obligatorischem Geschäft — mit Ausnahme vielleicht des Grundstücksverkehrs — unbekannt oder gleichgültig ist, so sind erst aus dem jeweiligen obligatorischen Geschäft die beabsichtigten dinglichen Wirkungen zu abstrahieren.

Hierbei sei als Grundsatz vorweggenommen: der Wille des Absenders ist, soweit er sich in einer dem Adressaten erkennbaren Weise äußert, maßgebend, falls keine Hindernisse entgegenstehen. Denn der Adressat zeigt durch seine Annahme der Sendung, daß er sich dem Willen des Absenders unterwirft.

Aus der Zahl der möglichen Absichten des Absenders seien 5 Typen herausgegriffen:

1. Der Absender will auf den Adressaten Eigentum übertragen wissen.
2. Der Absender will durch des Adressaten Vermittelung selbst Eigentümer werden.
3. Der Absender will durch des Adressaten Vermittelung den X zum Eigentümer machen.
4. Eine Absicht des Absenders ist bei der Auszahlung noch nicht erkennbar. Erst einige Zeit darauf wird sie erkennbar.
5. Die Absicht des Absenders bleibt unerkennbar.

1. Der Absender will Eigentum auf den Adressaten übertragen. Hier wird der Adressat Eigentümer. In den Fällen, in denen der Adressat dieselbe Absicht hat, bedarf dies keiner näheren Begründung. Gesetzt aber, der Adressat will nicht Eigentümer werden. Der Absender will den Adressaten beschenken, der Adressat aber will sich vom Absender nichts schenken lassen. Trotzdem hat er das Geld angenommen, weil er glaubte, er solle es verwahren, oder das Geld komme von Y, der ihm schuldet. Nachträglich entdeckt er den Irrtum. Die durch die An-

nahme getane Willenserklärung des Adressaten ist so auszulegen, als habe er Eigentum erwerben wollen. Denn einmal würde dem Erwerbe für den Absender seine mangelnde Vertretungsmacht entgegenstehen. Sodann aber fehlt ihm die Möglichkeit, einen abweichenden Willen in rechtserheblicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Der Post gegenüber kann er es nicht, da die Post sich damit begnügt, eine Offerte an denjenigen abzugeben, den es angeht, von einer Willenserklärung des Adressaten aber nur im Falle der Annahmeverweigerung Kenntnis nimmt, und dem Absender gegenüber kann er bei der Empfangnahme der Zahlung einen Willen nicht äußern, da der dingliche Vertrag sich gar nicht zwischen Absender und Adressat, sondern nur zwischen Post und Adressat vollzieht.

Dies ist eine Folge davon, daß der Adressat den Geldbetrag angenommen hat. In dieser Annahme liegt die Erklärung des Adressaten, daß er sich den Weisungen des Absenders unterwerfe.[1])

Es liegt Irrtum über den Inhalt der Erklärung auf seiten des Adressaten vor.

Zwei Fälle sind auseinander zu halten.

a) Der Absender will schenken. Der Adressat glaubt, er solle verwahren. Hier erstreckt sich der Irrtum des Adressaten auf den obligatorischen Schenkungsvertrag und auf den dinglichen Übereignungsvertrag. Beide sind anfechtbar. Ficht der Adressat die Schenkung an, so bleibt er Eigentümer. Der Absender hat die condictio wegen Fortfalls des rechtlichen Grundes. Ficht er zugleich die Einigung an, so wird er so angesehen, als hätte er kein Eigentum erworben. Hier hat der Adressat als negotiorum gestor des Absenders gehandelt, indem er, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, das Geld für den Absender entgegengenommen hat. Die Frage der Wirkung dieser negotiorum gestio beantwortet § 177 B.G.B. Der Adressat hat als Vertreter des

[1]) vgl. Fr. Leonhard a. a. O., S. 12; Stintzing a. a. O., S. 142.

Absenders im Eigentumserwerbe, jedoch ohne Vertretungsmacht gehandelt. Die Wirksamkeit hängt also von der Genehmigung des Absenders ab. Diese Genehmigung des Absenders aber ist zu präsumieren. Denn es entspricht seinem Interesse, daß, wenn der Adressat den Erwerb zurückweist, das Eigentum auf ihn, den Absender, zurückfalle.

b) Der Absender will schenken. Der Adressat glaubt, er erwerbe Eigentum von Y zwecks Tilgung einer Schuld des letzteren. Hier ist eine Anfechtung der Einigung nicht denkbar, denn bezüglich der dinglichen Wirkung der Auszahlung liegt ein Irrtum des Adressaten gar nicht vor. Er wollte von der Post Eigentum erwerben. Es kommt also nur die Aufhebung des obligatorischen Geschäfts durch Anfechtung in Frage. Die Folge ist ein Kondiktionsanspruch des Absenders gegen den Adressaten.

2. Der Absender will durch die Vermittelung des Adressaten Eigentum erwerben. Daß dies möglich ist, ist oben gezeigt worden. Wir haben gesehen: der Adressat braucht seine Absicht, für den Absender zu erwerben, der Post gegenüber nicht offen zu legen. Dagegen muß der Adressat vom Absender bevollmächtigt sein, für ihn aufzutreten und es muß ein Rechtsverhältnis zwischen dem Absender und dem Adressaten obwalten, kraft dessen der Adressat dem Absender gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt ist (§ 868 B.G.B.). In den Fällen, in denen die Auslegung ergibt, daß der Absender selbst erwerben will, wird in der Übersendung des Geldes an den Adressaten mit entsprechender Weisung die Erteilung einer Vollmacht (§ 167, I, B.G.B.) zu erblicken sein, desgleichen auch zum mindesten der Antrag auf Abschluß des den Adressaten auf Zeit zum Besitze berechtigenden Vertrages, ein Antrag, den der Adressat durch Entgegennahme des Geldes annimmt. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, so geht mit der Auszahlung an den Adressaten sofort das Eigentum auf den Absender über. Auch hier ist es unerheblich, ob der Adressat einen entgegenstehenden Willen äußert. Wenn

z. B. der Adressat eine Forderung gegen den Absender hat und sich durch Einbehaltung des Postanweisungsbetrages befriedigen will, oder wenn er das Geld in Unterschlagungsabsicht an sich nimmt, so erwirbt er doch dem Absender Eigentum, begeht er somit eine Unterschlagung zum Nachteile des Absenders, weil seine Annahme des Geldes eine andere Deutung nicht zuläßt, als daß er sich dem Willen des Absenders unterwirft. Es ist dies wieder ein Fall der von Beseler sogenannten Zwangsvertretung.

Das Anwendungsgebiet dieser Fälle dürfte ein ziemlich beschränktes sein.

Es wurde davon ausgegangen, daß die Auslegung den Willen des Absenders ergibt, selbst Eigentum zu erwerben. Untersuchen wir aber, wann die Auslegung dieses Ergebnis hat, so erkennen wir, daß dies nicht allzu häufig der Fall sein wird. Daß der Absender bei der Zahlung eine Bestimmung über die von ihm erstrebten dinglichen Wirkungen träfe, wäre so ungewöhnlich, daß man diese Möglichkeit ausschalten kann. Wann ergeben die Umstände, wann ergibt insbesonders das zwischen dem Absender und dem Adressaten bestehende oder zu begründende Kausalgeschäft das Interesse des Absenders, Eigentümer zu werden? Auf dieses allein kommt es an, da sich der Adressat diesem Interesse durch Annahme des Geldbetrages unterwirft, wie wir gesehen haben.

Ein Fall dieser Art wäre es z. B., wenn der Absender den Adressaten anwiese, das Geld zu verwahren. Doch ist hier noch eine Einschränkung mit Rücksicht auf § 700 B.G.B. zu machen. § 700 setzt voraus, daß vertretbare Sachen in der Art hinterlegt werden, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren. Selbst wenn also der Absender die Bestimmung getroffen hat, der Adressat solle das Geld verwahren, wird durch Auslegung dieser Bestimmung festzustellen sein, ob es sich um den Verwahrungsvertrag des § 700 oder des § 688, der eine wirkliche Aufbewahrungspflicht statuiert,

handelt. Das Ergebnis wird, falls eine ausdrückliche Bestimmung nicht erfolgt ist, zu allermeist die Annahme eines Verwahrungsvertrages nach § 700 sein. Dies selbst dann, wenn etwa der Adressat zahlungsunfähig ist, so daß der Absender tatsächlich ein Interesse daran hätte, Eigentümer zu werden, schon um der Gefahr zu entgehen, daß Gläubiger des Adressaten sich aus dem Betrage befriedigten. Denn wenn der Absender Geld zu Verwahrungszwecken an den Adressaten schickt, so drückt er damit aus, daß er Vertrauen in ihn setzt. Man wird also seine Willenserklärung dahin auszulegen haben, daß er mit der bei vertretbaren Sachen durchaus üblichen Art der Verwahrung nach § 700 einverstanden ist. Es bleiben somit nur die Fälle übrig, in denen durch ausdrückliche Erklärung des Absenders Verwahrung nach § 688 angeordnet ist. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn der Absender dem Adressaten besondere Verhaltungsmaßregeln bezüglich des Geldes gäbe. Zum Beispiel er schriebe ihm, er solle das Geld gleich nach Empfang sorgfältig einpacken und für den Absender beiseite legen. Oder ich schicke das Geld zur Verwahrung oder zu Einkäufen an meine Köchin, weil ein Empfangsberechtigter in meiner Wohnung nicht vorhanden ist.

3. Der Absender will Eigentum auf einen Dritten, den X, übertragen wissen. Zum Beispiel der Absender schreibt an den Adressaten: „Da mir die Adresse des X unbekannt ist, übersende ich Dir das Geld für ihn.“ Diese Formulierung dürfte ergeben, daß der Absender das Eigentum direkt auf X übertragen wissen will.

Hier könnte zunächst der Gedanke auftauchen, als handele es sich um einen dinglichen Vertrag zugunsten eines Dritten, für dessen Zulässigkeit nach geltendem Rechte gegenüber der kategorischen Zurückweisung durch Hellwig,[1]) jüngst Rosenberg[2]) eingetreten ist.

---

[1]) Verträge, S. 53/54; vgl. auch R.G.Z. 66, Nr. 25.

[2]) In D.J.Z. 1912, S. 541—547; vgl. über den Stand der Streitfrage Kober bei v. Staudinger, Bd. III, Bem. II, 2c zu § 854, S. 21.

Allerdings kann in dieser Weisung des Absenders an den Adressaten, die dieser durch Entgegennahme des Geldes annimmt, nur ein obligatorischer Vertrag zugunsten des X gefunden werden, wie ja überhaupt die direkten Beziehungen des Absenders und des Adressaten rein obligatorische sind. Ein dinglicher Vertrag zugunsten des X könnte vielmehr nur zwischen der Post und dem Adressaten geschlossen sein. Allein wenn auch hier das farblose Verhalten der Post eben wegen dieser Farblosigkeit der Annahme eines dinglichen Vertrages zugunsten des X nicht im Wege stehen würde, ist diese Konstruktion hier doch deshalb abzulehnen, weil nicht der Adressat (Versprechensempfänger) eine Zuwendung an den X macht, sondern der Absender. Es kann vielmehr lediglich Stellvertretung in Frage kommen.

Hier stoßen wir indes auf Hindernisse.

Verschiedene Fälle sind denkbar.

A. Zwischen dem Adressaten und X besteht ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis, daß der Adressat beim Erwerbe für X als Besitzdiener anzusehen wäre. In diesem Falle könnte also X ohne sein Wissen und Zutun (die Begründung des Abhängigkeitsverhältnisses ist eben eine antizipierte Mitwirkung) durch den Adressaten zum unmittelbaren Besitzer werden.

a) Ist nun der Adressat gleichzeitig Generalbevollmächtigter des X für alle Geschäfte oder für einen bestimmten Kreis und fällt die Zahlung des Geldes in den Rahmen dieser Vollmacht, dann wird allerdings X mit der Auszahlung an den Adressaten sofort Eigentümer.

b) Ist jedoch eine derartige Vollmacht nicht gegeben, so ist der sofortige Eigentumserwerb des X nicht möglich. Denn wenn der Adressat hier für den X entgegennimmt, handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht und X müßte, um Eigentum zu erwerben, erst genehmigen. Bis zur Genehmigung bleibt das Eigentum in der Schwebe. Es kann also in diesen beiden Fällen ohne Mitwirkung des X (der Fall a setzt eine antizipierte Mitwirkung voraus) kein Eigentum auf ihn übergehen.

B. Zwischen dem Adressaten und X besteht ein derartiges Verhältnis, daß der Adressat berechtigt ist, alle Gegenstände, die auf den X übertragen werden sollen, auf Zeit in unmittelbaren Besitz zu nehmen (§ 868 B.G.B.). Dann ergeben sich die gleichen Konsequenzen, wie unter A, nur mit dem Unterschied, daß an Stelle des unmittelbaren Besitzes des X dessen mittelbarer Besitz tritt.

C. Zwischen dem Adressaten und X besteht überhaupt keine Beziehung. Dies hat zur Folge, daß bei der Auszahlung überhaupt kein Eigentum auf X übergehen kann. Selbst dann nicht, wenn er genehmigt. Denn dann ist die Übertragung des Besitzes auf ihn nicht möglich. Scheidet der unmittelbare Besitz von vornherein aus, so kann auch der mittelbare Besitz nicht in Frage kommen, denn hierbei müßte der Adressat als Besitzmittler (§ 868 B.G.B.) auftreten, was er nicht kann, da ein Verhältnis zu X, wonach er diesem gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt wäre, nicht vorliegt.

Man könnte vielleicht noch an den Ersatz der Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs an X (§ 931 B.G.B.) denken. Doch wäre auch hierzu eine Mitwirkung des X erforderlich. Der Abtretungsvertrag müßte zwischen Absender und X geschlossen werden.

Haben wir somit gesehen, daß die Übertragung des Eigentumes auf den X außer beim Vorliegen einer Generalvollmacht des Adressaten im Augenblicke der Auszahlung nicht möglich ist, so erhebt sich die Frage: wo bleibt das Eigentum, da die Post es aufgegeben hat? Wird der Adressat oder der Absender Eigentümer?

Der Absender wollte, daß X Eigentümer würde. Seinem Interesse wird es daher entsprechen, daß, wenn dies nicht möglich ist, das Eigentum auf ihn selbst übergeht. Der Adressat ist hier wie zu 1a)[1]) negotiorum gestor des Absenders und sein Vertreter ohne Vertretungsmacht im

[1]) vgl. oben, S. 63.

Eigentumserwerb. Wie oben, ist die Genehmigung der Vertretung aus dem Interesse des Absenders abzuleiten.

Hieraus ergibt sich eine wichtige Folgerung: Falls der Absender beabsichtigt, den X zum Eigentümer zu machen, so ist diese Erklärung — außer im Falle einer Kombination von Besitzdiener- und Generalbevollmächtigtenstellung des Adressaten — so auszulegen, als wenn er selbst Eigentümer werden wolle und daß der Adressat als sein Vertreter das Eigentum auf den X weiter übertragen solle.

Eine besondere Stellung nimmt der Fall ein, daß der Absender durch Postanweisung einen Beitrag zu einem Sammelvermögen schickt, dessen Verwalter oder Pfleger (§ 1914 B.G.B.) der Adressat ist.

Sehen wir einmal davon ab, daß die Übermittelung des Beitrags durch Postanweisung geschieht. Hier kann der Verwalter nach der herrschenden Meinung[1]) nicht Eigentümer werden. Vielmehr bleibt bei derartigen Sammelgeschäften das Eigentum bei der Gesamtheit der als „Beitragsgesellschaft“[2]) aufzufassenden Spender.

Ähnlich wäre es zu beurteilen, wenn der Absender als Gesellschafter durch Postanweisung seinen Beitrag an den geschäftsführenden Gesellschafter sendete.

Hier ist die Absicht des Absenders bei der Übersendung dahin auszulegen, daß das Geld Gesellschaftsvermögen werde, also, da das Subjekt des Gesellschaftsvermögens die Gesamtheit der Gesellschafter ist, daß das Geld in das Eigentum dieser Gesamtheit übergehe. Dieser Fall ist oben, S. 68 unter B einzureihen. Der Verwalter oder geschäftsführende Gesellschafter erwirbt unmittelbaren Besitz. Kraft des zwischen ihm und den Gesellschaftern bestehenden Vertragsverhältnisses erwerben letztere den mittelbaren Besitz.

---

[1]) vgl. Gierke, I, § 80, Anm. 43, S. 672/73; Hellwig, Verträge, S. 238 ff.; Engelmann bei v. Staudinger, Bd. IV, Teil 2, Bem. 1 zu § 1914; Hellwig, Anspr., S. 297; Fischbach, Zur Lehre vom Sammelverm. in D.J.Z. 1909, S. 261.

[2]) vgl. Engelmann a. a. O.

In dem gleichen Verhältnisse liegt auch die Generalbevollmächtigung zum Eigentumserwerbe, so daß die Gesellschafter mit der Auszahlung Eigentümer werden.

4. Eine Absicht des Absenders ist vorerst nicht erkennbar. Erst nach der Auszahlung tritt sie hervor. Dies geschieht häufig. Nämlich dann, wenn bis zur Auszahlung Verhandlungen zwischen Absender und Adressat nicht stattgefunden haben, der Abschnitt über den Grund der Sendung nichts aussagt und der Absender erst später Weisungen gibt.

Hier ist der Adressat immer unmittelbarer Besitzer. Das Eigentum, das von der Post aufgegeben ist, ist zwischen dem Absender und Adressaten in der Schwebe, bis die Weisung des Absenders erteilt ist. Ergibt sich nachträglich die Erwerbsabsicht des Absenders, so wird mit diesem Zeitpunkt der mittelbare Besitz für diesen begründet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist also auch der mittelbare Besitz in der Schwebe.[1]) Der Eigentumserwerb vollzieht sich gleichfalls mit dem Augenblick des Hervortretens der Absicht des Absenders. Bis zu diesem Zeitpunkt ist bezüglich des Eigentums, da Herrenlosigkeit nicht angenommen werden kann, — die Zahlung durch die Post ist ja keine Dereliktion — ein Zustand anzunehmen, in dem es ungewiß ist, ob der Absender oder der Adressat Eigentümer ist. Der Schwebezustand wird, der Natur des Rechtsverhältnisses entsprechend, beendigt durch einseitigen Akt des Absenders.

5. Auch nach der Auszahlung tritt ein Wille des Absenders nicht hervor. Zunächst tritt auch hier, wie zu 4., der Zustand der Ungewißheit bezüglich des Eigentumes ein. Es besteht aber kein Zweifel, daß der Adressat im Laufe der Zeit Eigentümer werden muß. Denn die Umstände lassen eine andere Deutung der Absicht des Absenders nicht zu. Der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges

[1]) Ein Beweis dafür, daß der Besitz ein Recht ist. Denn nur Rechte, nicht auch tatsächliche Verhältnisse, können in der Schwebe sein.

ist allerdings schwer zu bestimmen. Man wird sagen müssen: der Eigentumsübergang vollzieht sich, sobald das Eintreffen einer Weisung des Absenders nach den Umständen nicht mehr zu erwarten ist.

Freilich ein sehr unbestimmtes Kriterium. Indessen sind schwankende Rechtsverhältnisse dieser Art keine Seltenheit. Zum Beispiel der Zimmerherr verzieht nach auswärts und läßt seinen Schirm versehentlich zurück. Die Wirtin bewahrt ihn auf in der Erwartung, der Eigentümer werde ihn bei Gelegenheit abholen. Aber es vergeht eine geraume Zeit, ohne daß sich der Eigentümer meldet. Eine Vorschrift, wie in § 973, I, ist nicht vorhanden. Es kann aber wohl hier kein Zweifel bestehen, daß es einen Moment geben wird, in dem die Wirtin Eigentümerin wird, obgleich von einer Dereliktion keine Rede war (der Zimmerherr wollte das Eigentum nicht aufgeben, er hat den Schirm nur aus Vergeßlichkeit nicht mitgenommen [§ 959 B.G.B.]) und obgleich Ersitzung mangels der Gutgläubigkeit (§ 937, II, B.G.B.) nicht möglich ist. Aber wann erwirbt die Wirtin das Eigentum?

Nun liegt der Fall der Zimmervermieterin insofern einfacher, als sich hier eine Verkehrssitte gebildet hat, die gestattet, derartige, in unerkennbarer Absicht zurückgelassene Gegenstände nach einer gewissen Zeit sich anzueignen. Bei unserem Postanweisungsfall dagegen kann von einer entsprechenden Verkehrssitte nicht die Rede sein.

C. Zahlung an Ersatzpersonen.

Die anderen Arten der Auszahlung (vgl. oben S. 48/49) sind bedeutend kürzer zu behandeln, da hier nur in Einzelheiten Abweichungen vom Normalfall bestehen. Diese Abweichungen sind naturgemäß auf die Fälle beschränkt, in denen der Absender den Adressaten zum Eigentümer machen will.

I, 2: Der Geldbriefträger zahlt an einen Bevollmächtigten des Adressaten. Je nach der Art des zwischen dem Adressaten und dem Bevollmächtigten be-

stehenden Verhältnisses wird der Adressat unmittelbarer Besitzer (Besitzdienerschaft), oder der Bevollmächtigte. Letzterenfalls wird der Adressat mittelbarer Besitzer. Das Eigentum geht auf den Adressaten über, ob der Bevollmächtigte will oder nicht (vgl. oben S. 64/65).

I, 3: Der Geldbriefträger zahlt an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten. Diese Art der Zahlung ist bei Postanweisungen bis zu 400 Mark durch § 39, VII, R.P.O. zugelassen. Wie steht es mit dem Eigentumserwerbe des Adressaten bei der Auszahlung? Die Bestimmungen der R.P.O. gelten als Bestandteil des zwischen der Post und dem Absender geschlossenen Vertrages (§ 50, II, P.G.). Hieraus folgt, daß die Befugnis der Post, an das Familienglied zu zahlen, kraft gesetzlicher Fiktion als eine durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung anzusehen ist. Dies bedeutet aber nicht mehr, als daß der Absender den Vertrag als erfüllt ansieht, sobald auch nur diese Ersatzzahlung geleistet ist. Eine Ermächtigung des Familiengliedes, Zahlung für den Adressaten entgegenzunehmen, ist aber hiermit vom Absender nicht gegeben. Sie kann nicht erteilt sein, weil dies ein Eingriff in die Rechtssphäre des Adressaten wäre, zu der dem Absender jede Berechtigung fehlte.

Das Familienglied nimmt also Zahlung entgegen, ohne daß — wenigstens im normalen Falle — ein Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Adressaten es dazu berechtigte. Die Ermächtigung des Familiengliedes, Zahlung entgegenzunehmen, folgt vielmehr aus der R.P.O. direkt. Es fragt sich, ob dies genügt, um den Adressaten unmittelbar zum Eigentümer des Geldes zu machen. Das heißt, da eine Bevollmächtigung des Familiengliedes nicht vorliegt, ob das Familienglied vielleicht gesetzlicher Vertreter des Adressaten im Eigentumserwerbe ist. Denn eine dritte Möglichkeit ist nicht vorhanden.

Die gesetzliche Vertretungsmacht setzt begrifflich eine Rechtsnorm voraus, auf der sie beruht. Die Ermächtigung des Familiengliedes beruht, wie wir gesehen haben, auf der R.P.O. Sind die Vorschriften der P.R.O. Rechtsnormen?

Die bestrittene Frage kann hier nicht eingehend behandelt werden. Es sei nur auf die ausführlichen Erörterungen von Leutke[1]) hingewiesen, denen ich mich anschließe. Leutkes Ergebnis ist folgendes:[2])

„Der Erlaß der P.O. ist durch § 50 P.G. rechtsgültig an den Reichskanzler delegiert. Der Reichskanzler war berechtigt, das Verordnungsrecht an den Chef der Postverwaltung zu subdelegieren; mithin ist die P.O. rechtsgültig erlassen. Sie ist aber auch rechtsgültig verkündigt. Einmal bedarf es der Verkündigung von Rechtsverordnungen der Reichsbehörden im R.G.Bl. überhaupt nicht. Sodann ist die Veröffentlichung »mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter« — und ein solches ist das Zentralblatt für das Deutsche Reich zweifellos — im § 50 P.G. ausdrücklich angeordnet. Unter diesen Umständen muß auch jeder, der an dem strengen Standpunkt hinsichtlich der Veröffentlichung von Rechtsverordnungen festhält, die gewählte Art der Veröffentlichung für ausreichend erklären, wenn nicht anders aus dem Gesichtspunkt, daß § 50 P.G. für den vorliegenden Fall den Artikel 2 der Reichsverfassung abändert. Daher ist die P.O. — und zwar in allen ihren Teilen — eine Rechtsnorm".

Hieraus ergibt sich die Stellung des Familiengliedes als gesetzlichen Vertreters des Adressaten bezüglich der Empfangnahme von Zahlungen bis zu 400 Mark. Wird ihm ein höherer Betrag versehentlich ausgezahlt, so handelt das Familienglied bezüglich des gangen Betrages als Vertreter ohne Vertretungsmacht, da Postanweisungen über einen höheren Betrag nach § 39, VII, Abs. 2 R.P.O. nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten ausgezahlt werden dürfen.

I, 4: der Geldbriefträger zahlt an den zweiten auf der Adresse bezeichneten Empfangsberechtigten — § 39, VIII, R.P.O. — ist, wie der eben be-

[1]) a. a. O., § 12.
[2]) a. a. O., S. 132.

handelte Fall zu beurteilen, da die Bezeichnung auf der Adresse den Ersatzempfangsberechtigten noch nicht zum Adressaten macht.

Die oben S. 49 unter II zusammengefaßten Abholungsfälle, die sich noch vermehren ließen, rechtfertigen keine besondere Behandlung. Die Lösung der hierbei sich ergebenden Fragen ergibt sich nach den gleichen Grundsätzen, die für die Fälle zu I maßgebend waren.

III. Absender und Adressat.

Wir haben bereits gesehen, daß das Verhältnis, das zwischen dem Absender und dem Adressaten besteht, für die Rechtsverhältnisse bei der Zahlung durch Postanweisung in der verschiedensten Weise von Bedeutung ist. Insbesondere sahen wir, daß die dinglichen Wirkungen bei der Auszahlung wesentlich von diesem Verhältnis beeinflußt werden.

Umgekehrt wirkt auch die Zahlung durch Postanweisung auf die Beziehungen zwischen Absender und Adressaten ein, was nunmehr zu behandeln ist.

Der Abschluß des Postanweisungsvertrages geschieht mit Rücksicht auf die Beziehungen des Absenders und des Adressaten. Hierbei ist zu unterscheiden ein bereits bestehendes von einem erst zu erzeugenden Rechtsverhältnis.

a) Der am häufigsten vorkommende Fall ist der, daß der Absender dem Adressaten schuldet und diese Schuld durch Übersendung des Geldes auf postalischem Wege tilgen will. Darf der Absender sich dieses Weges bedienen? Schärfer gefaßt: muß der Adressat sich Zahlung durch Vermittelung der Post gefallen lassen? Gerät er in Annahmeverzug, wenn er die Sendung zurückweist?

Zahlung durch Postanweisung ist Leistung durch einen dem Schuldner gegenüber aus dem bestehenden Schuldverhältnis nicht Verpflichteten (die dem Adressaten gegenüber aus dem Vertrage zugunsten Dritter bestehende Ver-

pflichtung der Post kommt in diesem Zusammenhange nicht in Betracht). Eine solche ist zulässig, sobald der Schuldner nicht in Person zu leisten verpflichtet ist (§ 267 B.G.B.). Bei der durch Postanweisung tilgbaren Schuld des Absenders kann es sich immer nur um eine Geldschuld handeln, bei der, mangels ausdrücklicher Vereinbarung, auch ein Dritter zu leisten berechtigt ist. Es sind zwar auch Fälle denkbar, in denen die Leistung durch Vermittelung der Post dem Interesse des Adressaten widersprechen wird. So wird die als Vormund ihres unehelichen Kindes bestellte Magd möglicherweise ein Interesse daran haben, daß die Unterhaltungsbeträge für ihr Kind nicht durch Postanweisung gezahlt werden. Denn trotz der Pflicht der Postbeamten zur Bewahrung des Postgeheimnisses, ist es unter Umständen, z. B. bei ländlichen Verhältnissen, kaum zu vermeiden, daß dadurch ihre uneheliche Mutterschaft ans Licht kommt und ihr Ruf verschlechtert, eventuell ihre Stellung unmöglich wird. Ist es daher auch zweifellos, daß unter derartigen Verhältnissen die Pflicht des Adressaten zur Annahme des Geldbetrages durch die Post nicht unbedingt bejaht werden kann, so muß doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das Gegenteil gelten, d. h. der Adressat kommt in Verzug, wenn er die Leistung zurückweist.[1]) Überdies bestimmt § 270, I, B.G.B., daß der Schuldner Geld im Zweifel auf seine Kosten und Gefahr dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln hat. Verkehrsüblicher

[1]) a. A. Mittelstein, Beiträge, S. 103/104 von seiner Auffassung aus, daß die Post einen Bereicherungsanspruch gegen den Adressaten hat, falls die Auszahlung des Postanweisungsbetrages erfolgt ist, ohne daß eine Einzahlung durch den Absender vorangegangen wäre, weil ja der Adressat niemals wissen könne, ob nicht die Post kondizieren würde. Selbst wenn Mittelsteins Voraussetzung zuträfe — was unten zu untersuchen ist —, so kann doch der Schlußfolgerung nicht zugestimmt werden. Denn dann müßte man auch die Abnahmepflicht des Käufers verneinen, da ja dieser niemals wissen kann, ob ihm nicht eine gestohlene Sache übergeben wird, die er nach § 935 B.G.B. auch nicht behalten kann; vgl. auch Sydow a. a. O., S. 526.

Weise geschieht dies aber besonders bei kleineren Beträgen durch Postanweisung. Eine andere Frage ist die, ob der Adressat die Leistung zurückweisen darf, wenn das Bestellgeld nicht mit überwiesen wird. Der Schuldner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt (§ 266 B.G.B.). Muß der Adressat von dem Postanweisungsbetrage noch das Bestellgeld entrichten, so hat der Absender seine Schuld nur teilweise entrichtet. Der Adressat könnte also die Annahme verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten.

Nun kann hierin für den Absender eine Härte liegen. Er schickt 800 Mark an den Adressaten und vergißt das Bestellgeld zu entrichten. Der Adressat läßt das Geld zurückgehen, obgleich die Bestellgebühr von 5 Pfennig im Verhältnis zum überwiesenen Betrage kaum ins Gewicht fällt. Wenn nun auch Übersendung der um 5 Pfennig erhöhten Summe im geschäftlichen Verkehr wohl die Regel bildet, so gilt doch nach der Anschauung des Lebens die Überweisung von 800 Mark ohne Bestellgebühr nicht als „Teilzahlung". Aber auch, wenn 5 Mark überwiesen werden, liegt nach der Auffassung des Verkehrs eine Teilleistung kaum vor. Hieraus dürfte sich ergeben, daß der Adressat das Geld anzunehmen hat, wenn er nicht in Verzug kommen will. Die 5 Pfennig Bestellgebühr hat er zu verauslagen. Er kann sie vom Absender ersetzt verlangen.

Auch andere Rechtsverhältnisse können zwischen dem Absender und dem Adressaten bestehen. Zum Beispiel kann der Adressat die Verpflichtung haben, Geldbeträge für den Absender in Verwahrung zu nehmen und zwar in der Art, daß der Absender Eigentümer wird. Dies ist jedoch selten.

b) Oft aber sollen Beziehungen erst begründet werden. Hier kann eine Pflicht zur Annahme des Geldes für den Adressaten natürlich nur in den Fällen bestehen, in denen überhaupt ein Kontrahierungszwang gegeben ist.

Der Abschluß des Postanweisungsvertrages hat nun für sich allein noch keinen Einfluß auf das Verhältnis des Absenders zum Adressaten. Zwar läßt er — wie oben S. 31 ff.

dargelegt wurde — einen Anspruch des Adressaten gegen die Post auf Auszahlung entstehen. Das Vermögen des Adressaten wird durch den Postanweisungsvertrag schon unmittelbar bereichert. Dennoch besteht die Forderung des Adressaten weiter, da das Schuldverhältnis erst erlischt, wenn die geschuldete Leistung bewirkt wird (§ 362 B.G.B.). Die geschuldete Leistung ist aber Verschaffung des Eigentums an dem Gelde, nicht die Begründung eines neuen Forderungsrechtes gegen einen Dritten.

Erst wenn das Geld wirklich ausgezahlt ist und von dem Adressaten als Erfüllung in Empfang genommen ist, ist das Forderungsrecht des Adressaten erloschen. Erlischt es auch, wenn das Geld an einen der in § 39 R.P.O. bezeichneten Empfangsberechtigten ausgezahlt worden ist, der Empfangsberechtigte aber das Geld für sich behält, sei es, weil er es unterschlagen oder zur Tilgung einer Forderung gegen den Adressaten verwendet hat? Die Frage ist zu bejahen. Denn wie oben S. 72/73 gezeigt worden ist, geht bei der Auszahlung an den Empfangsberechtigten das Eigentum an dem Gelde in allen Fällen, in denen der Adressat Eigentümer werden soll, unmittelbar auf den Adressaten über, womit der Absender seiner Verpflichtung genügt hat.

Wie aber, wenn die Auszahlung irrtümlicherweise an einen Nichtempfangsberechtigten, z. B. das Dienstmädchen, erfolgt ist? Hier ist ein direkter Eigentumserwerb des Adressaten unmöglich. Denn wenn sich auch das Dienstmädchen als negotiorum gestor behandeln lassen muß, so fehlt ihr doch die gesetzliche (und erst recht die rechtsgeschäftlich erteilte) Vertretungsmacht. Der Adressat hat also seine Forderung gegen den Absender behalten. Dieser muß noch einmal zahlen und sehen, daß er das Geld von dem Dienstmädchen nach § 823 B.G.B. oder von der Post aus dem Vertrage wiederbekommt.

Wichtiger ist die Untersuchung der Frage, ob die Schuld des Absenders auch dann durch die Auszahlung des Geldes getilgt wird, wenn ein gültiger Postanweisungsvertrag nicht

vorlag, die Post vielmehr irrtümlich annahm, zur Auszahlung verpflichtet zu sein. — Aschenborn[1]) verneint die Frage, da die Post nur die Absicht habe, für Rechnung der Person zu zahlen, der gegenüber sie zur Erfüllung des Postanweisungsvertrages verpflichtet sei. Die Auszahlung an den Adressaten sei also die Aushändigung des Geldes für Rechnung einer nicht existierenden Person. Dies ist nicht richtig. Die Post ist allerdings zur Auszahlung nicht verpflichtet. Aber infolge der irrigen Annahme einer derartigen Verpflichtung führt sie den Auftrag des Absenders aus, zahlt sie für seine Rechnung. Nimmt der Adressat die Zahlung entgegen, so ist die Schuld des Absenders getilgt. Hierbei ist es gleichgültig, ob ein Betrug des Absenders vorliegt, indem dieser z. B. falsches Geld einzahlt, — oder des Annahmebeamten, der sich als Absender bezeichnet, ohne überhaupt Geld eingezahlt zu haben, oder beider zusammen, oder ob nur ein Irrtum unterlaufen ist. Man muß sich hier, wo es sich um die Erfüllung handelt, auf den Standpunkt des Adressaten stellen. Es wird ihm eine Summe Geldes ins Haus gebracht. Er liest auf dem Abschnitt den Namen seines Schuldners als Absender. Von einem Betruge oder Irrtum weiß er so wenig, wie der Geldbriefträger. Er schreibt dem Schuldner den Betrag gut. Die Schuld ist getilgt.

Anders, wenn der Adressat Mitwisser eines vom Absender begangenen Betruges ist. Dann kann das Rechtsgeschäft der Erfüllung wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot und die guten Sitten gültig nicht begründet werden. Der Adressat behält seine Forderung.

Eine weitere Frage ist die, ob der Adressat verlangen kann, daß der Absender seine Verbindlichkeit durch Postanweisung tilge. Der Schuldner ist im Zweifel verpflichtet, Geld dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln (§ 270 B.G.B.). Andererseits braucht er nur gegen Quittung zu zahlen (§ 380 B.G.B.). Nun ist der dem Absender bei Abschluß

[1]) a. a. O., S. 97/98.

des Postanweisungsvertrages ausgehändigte Einlieferungsschein nur eine Quittung der Post darüber, daß der Betrag eingezahlt ist. Diese Quittung ist nun wegen des durch die Promptheit des postalischen Dienstes gerechtfertigten Vertrauens, das man in die Post setzt, allerdings auch gegenüber dem Adressaten (Gläubiger) von einer gewissen Beweiskraft, insofern ihre Vorzeigung zur Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung gegen den Absender (Schuldner) ausreicht (§ 775, Nr. 4 Z.P.O.). Aber eine Gewähr dafür, daß die Auszahlung an den Adressaten auch wirklich erfolgt, bietet sie keineswegs. Deshalb ist in § 776 Z P.O. zutreffenderweise bestimmt, daß die getroffenen Zwangsvollstreckungsmaßregeln einstweilen — nämlich bis zum Nachweise der erfolgten Auszahlung — bestehen bleiben. Hieraus folgt, daß der Absender einer Aufforderung des Adressaten, auf dem Wege der Postanweisung zu zahlen, nur dann Folge zu leisten braucht, falls der Adressat sich dazu versteht, vorher Quittung zu leisten. Denn in der R.P.O. ist eine Einrichtung nicht getroffen, wonach die Auszahlung Zug um Zug gegen Quittungsleistung für den Absender erfolgen könnte (die vorgeschriebene Quittungsleistung des Adressaten auf der Rückseite ist nur für die Post von Bedeutung. Sie gelangt nicht zur Wahrnehmung des Absenders).

Wenn andererseits der Absender auf vorherige Quittungsleistung verzichtet, so kann er noch nachträglich vom Adressaten Quittierung verlangen und zwar selbst dann, wenn der Empfangsberechtigte das Geld dem Adressaten vorenthalten hat. Dies ergibt sich daraus, daß der Adressat das Eigentum an dem Gelde zunächst tatsächlich erworben hat, mag es ihm auch infolge § 935, II, B.G.B. im nächsten Moment wieder verloren gehen.

Durch die Eigentümlichkeiten der Zahlung durch Postanweisung kann es vorkommen, daß das zwischen Absender und Adressat bestehende Rechtsverhältnis einen etwas veränderten Inhalt erlangt. Zum Beispiel der Absender will, daß X Eigentümer werde. Er weist den Adressaten an, dem X

sein Eigentum zu übermitteln. Der Adressat nimmt den Auftrag an. X kann aber, wie oben gezeigt, nicht Eigentümer werden, vielmehr erwirbt der Adressat für den Absender Eigentum. Die Folge ist, daß es dem Adressaten nunmehr obliegt, als Stellvertreter des Absenders auf X Eigentum zu übertragen. Wenn er nun an X zahlt, überträgt er wirklich das Eigentum. Denn die Zahlung ist nach den erörterten Grundsätzen in diesem Sinne auszulegen. Die Beteiligten haben von diesem juristischen Vorgang keine Ahnung. — Ein Beweis, wie wenig die Willenstheorie zur Erklärung der Rechtsgeschäfte ausreicht.

Anhang: Bereicherungsansprüche.

Es ist oben S. 77 bereits auf die Möglichkeit hingewiesen worden, daß die Post an den Adressaten zahlt, ohne daß hierzu eine Verpflichtung vorgelegen hätte. Ein Fall, der dann gegeben ist, wenn die Postanweisungssumme nicht oder nicht vollständig eingezahlt worden ist. In der Regel wird es sich hierbei um Unregelmäßigkeiten handeln, die durch einen ungetreuen Postbeamten herbeigeführt worden sind. Es ist vorgekommen, daß der Postbeamte zur Befriedigung eines Gläubigers ein Postanweisungsformular fälschlich angefertigt, an den Gläubiger adressiert und als Annahmebeamter vollzogen hat. Indes sind auch andere Möglichkeiten vorhanden. Zum Beispiel der Absender hat mit falschem Gelde oder er hat irrtümlicherweise zu wenig gezahlt. Auch dies kann praktisch von Bedeutung sein, wenngleich hier die Beweisfrage nur selten wird gelöst werden können. In allen diesen Fällen ist die Post geschädigt, indem sie nur gegen Einzahlung zur Auszahlung verpflichtet war. Die Verschiebung des Geldes aus dem Vermögen der Post war ungerechtfertigt. Eine Bereicherung ist auf seiten des Absenders oder des Adressaten vorhanden, zu deren Ausgleichung das Gesetz in §§ 812 ff. B.G.B. die Möglichkeit bietet.

Die Frage, die hier Schwierigkeiten gemacht und verschiedene Lösungen gezeitigt hat, ist die nach der Richtung

des Herausgabeanspruchs: ist der Absender oder der Adressat zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet? Mit anderen Worten: ist der Absender oder der Adressat der Bereicherte?

Ehe wir auf die verschiedenen in der Literatur vertretenen Ansichten eingehen, wollen wir zunächst einige Fälle vorwegnehmen, die gewöhnlich unberücksichtigt gelassen worden sind.

1. Der Absender und der Adressat sind identisch. Zum Beispiel der ungetreue Postbeamte bezeichnet sich selbst als Adressaten. Oder der Absender zahlt mit falschem Gelde und läßt sich selbst echtes auszahlen. Hier hat der Absender auf Kosten der Post, ohne rechtlichen Grund, d. h. ohne daß ein gültiger Postanweisungsvertrag vorgelegen hätte, eine Bereicherung erlangt, die er herausgeben muß.

2. Der Absender und der Adressat sind verschiedene Personen. Es liegt aber einer der oben S. 61—71 mitbehandelten Fälle vor, in denen aus den zwischen Absender und Adressat bestehenden Beziehungen zu entnehmen ist, daß die Post durch die Auszahlung den Absender unmittelbar zum Eigentümer des Geldes macht. Von einer Bereicherung des Adressaten kann bei diesen Verhältnissen keine Rede sein. Der Adressat erwirbt keine Rechte, sondern er nimmt nur Pflichten auf sich. Dagegen findet beim Vermögen des Absenders ein Zuwachs statt, zu dessen Ausgleichung der Absender verpflichtet ist.

Die Hervorhebung dieses Falles ist deshalb von Bedeutung, weil er erkennen läßt, daß die Beantwortung der Frage nach der Bereicherung nicht allein von der Stellung abhängig ist, die man zu dem Problem der Berechtigung des Adressaten auf Auszahlung einnimmt, wie so häufig behauptet worden ist. Der Adressat hat ein Recht auf Auszahlung der Sendung — wie ich zu zeigen versucht habe (vgl. oben S. 31—44) —, gleichgültig, ob das Interesse daran bei ihm oder beim Absender ist. Trotzdem wird niemand behaupten wollen, daß er durch die Auszahlung bereichert sei.

Zweifelhaft wird die Rechtslage erst, sobald der Adressat Eigentümer geworden ist. Hier geraten wir in den Streit der Meinungen. Die Einen geben der Post die Bereicherungsklage nur gegen den Absender, die anderen nur gegen den Adressaten, Hellwig gegen beide als Gesamtschuldner. Es sei vorweggenommen, daß bei der Annahme der Ansicht, daß nur der Absender mit der condictio hafte, die Post sehr ungünstig steht. Denn der Absender ist ihr nicht bekannt. Seinen Namen vom Adressaten zu erfahren, wird schwierig sein. Will der Adressat den Namen des Absenders nicht nennen, so kann er hierzu auf zivilprozessualem Wege nicht gezwungen werden. Denn eine Klage gegen ihn auf Auskunft oder auf Herausgabe des Abschnitts ist nicht gegeben. Als Zeuge kann er nicht vernommen werden, da hierzu erst ein Prozeß gegen den Absender im Gange sein müßte. Selbst wenn aber der Adressat auf Verlangen den mit dem Namen des Absenders versehenen Abschnitt der Post aushändigte, könnte die Post auf die Angabe im Abschnitt eine Klage nicht gründen. Denn der Beklagte könnte stets einwenden, daß zwar sein Name auf dem Abschnitt angegeben sei, daß dies aber über seine Eigenschaft als Absender nichts aussage. Möglich wäre allerdings, daß die Post eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Betruges einbrächte. Dann könnte der Adressat allerdings als Zeuge vernommen werden.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Ansichten:

A. Nur den Absender lassen haften:

1. Das Reichsgericht (vgl. Urteil vom 25. Februar 1889 in Seufferts Arch. Bd. 44, Nr. 257, S. 416 ff., und das Urteil in R.G.Z. Bd. 60, Nr. 6, S. 24—29).
2. Pfizer (a. a. O., S. 346—350); v. Mayr, S. 277, 255.
3. von Doktordissertanten: Merten, S. 68; Kießelbach, S. 46, Anm. 4; Hönncher, S. 53 ff.; Loewe, S. 52/53; Wimmer, S. 75; Redecker, S. 44—55 (letzterer jedoch mit Einschränkungen).

Die Begründung ist, von einzelnen Schattierungen abgesehen, durchgehends folgende: die Post stehe nur mit

dem Absender in Beziehungen. Nur ihm gegenüber bestehe eine, wenn auch nur vermeintliche Schuld, die die Post durch Auszahlung an den Adressaten tilge. Die Auszahlung an den Adressaten sei also nur Leistung an den Absender in der Person von dessen Gläubiger. Im Verhältnis zwischen Post und Adressat liege dagegen nur eine nuda traditio vor.[1])

B. Nur den Adressaten lassen haften:

1. Die meisten Postschriftsteller, nämlich: Schmidt (bei Gruchot, 34, S. 256 ff.); Mittelstein (Beiträge, S. 99/100); Sydow (a. a. O., S. 525); Dambach - v. Grimm (Komm. S. 96/97); Aschenborn (Komm. S. 97/98 ff.).
2. Die folgenden Doktordissertanten: Loewi, S. 28; Wolff, S. 18; Frieg, S. 442; v. Bellersheim, S. 58 ff.; Zetzsche, S. 59.

Hier wird ausgeführt, die Post leiste Zahlung im eigenen Namen, um sich von ihrer durch den Postanweisungsvertrag begründeten Verbindlichkeit gegen den Adressaten zu befreien.

C. Absender und Adressaten läßt einzig Hellwig[2]) haften, weil hier zwei Berechtigte vorhanden seien. Hier läßt Hellwig die condictio in debiti eintreten. Eine condictio sine causa dagegen nimmt er an, falls der Postbeamte selbst als Absender auftritt, ohne das Geld einzuzahlen.[3])

Es ist auffallend, daß die Ansicht C vereinzelt geblieben ist. Denn wenn man den Adressaten haften läßt, (B), weil er auf die Leistung berechtigt ist, so muß man auch zugleich den nicht minderberechtigten Absender haften lassen. Ist der Adressat bereichert, so ist es nicht minder der Absender, dessen Schuld nunmehr getilgt ist.

Es kann also m. E. nur die Alternative A oder C in Frage kommen.

---

[1]) vgl. Pfizer a. a. O., S. 350.
[2]) Vertr., S. 275 und 536.
[3]) a. a. O., Anm. 86 auf S. 536.

Voraussetzung für den Bereicherungsanspruch ist:

1. die Vermögensminderung des Berechtigten,
2. die hierdurch hervorgerufene Vermögensmehrung des Verpflichteten,
3. der Mangel des rechtlichen Grundes.

Die Punkte 1 und 2 müssen im Kausalverhältnis stehen, d. h. die Vermögensminderung des Berechtigten muß Vermögensmehrung des Verpflichteten bedeuten. 3.) erzeugt den Anspruch.

Das Verhältnis ist bei der Postanweisung deshalb kompliziert, weil hier drei Vermögenssubjekte: der Absender, die Post und der Adressat getroffen werden und weil dreierlei Gruppen von Beziehungen in Frage kommen: Absender-Post, Absender-Adressat, Post-Adressat. Die Auszahlung wirkt auf alle drei Gruppen ein: sie tilgt die Schuld der Post gegen den Absender, die Schuld der Post gegen den Adressaten direkt, die Schuld des Absenders gegen den Adressaten indirekt. Von den drei Gruppen sind nach dem Entstehungsgrunde I (Absender-Post und Post-Adressat) zusammenzufassen gebenüber II (Absender-Adressat.) Denn I beruht auf dem Postanweisungsvertrag, II ist davon unabhängig. Ist daher die causa I nicht zur Entstehung gelangt, so bleibt die causa II immer noch bestehen. Hieraus folgt, daß in diesem Falle vom Standpunkte des Adressaten niemals ohne rechtlichen Grund geleistet ist. Denn die Leistung an ihn durch Postanweisung beruht auf beiden Rechtsgründen.

Schließt dies die condictio gegen ihn aus? Causa II geht die Post überhaupt nichts an. Sie ist für sie nicht vorhanden. Die Post zahlt ohne Rücksicht auf diese causa nur wegen causa I. Es kommt also für unsere Frage nur auf letztere an. Nun spaltet sich I in I, 1 (Absender-Post) und I, 2 (Post-Adressat). Beide sind derart voneinander abhängig — eben durch den Postanweisungsvertrag, auf dem sie beruhen —, daß sie nur zugleich bestehen oder fallen können. Die Leistung der Post ist also Erfüllung von I, 1 und I, 2. Erfüllt sie beide und fällt die causa I

weg, so hat sie an Absender und Adressat zugleich ohne rechtlichen Grund geleistet Darum müssen ihr auch beide haften. In der Natur ihrer beiden Ansprüche liegt es nun, daß die Post die Summe nur einmal fordern kann, wie sie sie auch nur einmal verloren hat. Von wem sie sie geltend machen will, steht in ihrem Belieben. Es handelt sich also auf seiten des Absenders und des Adressaten um ein Gesamtschuldverhältnis (§ 421 B.G.B.), freilich um ein Gesamtschuldverhältnis mit der durch die dispositive Fassung von § 426 B.G.B. zugelassenen Eigentümlichkeit, daß im Innenverhältnis der Absender als Schuldner des Adressaten diesem gegenüber der allein Verpflichtete ist. Es ist dies naturgemäß. Wenn der Adressat an die Post zurückzahlen muß, was er durch sie vom Absender erhalten hat, so lebt zwar die erloschene Schuld des Absenders nicht mehr von neuem auf, aber der Absender ist auf Kosten des Adressaten bereichert, insofern letzterer ihn von seiner Verpflichtung gegen die Post befreit hat, ohne im Innenverhältnis dazu verpflichtet zu sein.

Natürlich kann auch causa II wegfallen und causa I bestehen bleiben. Dann scheidet die Post völlig aus. Der Absender erwirbt einen Bereicherungsanspruch gegen den Adressaten.

Lebenslauf.

Ich, Heinrich Alexander Freund, evangelisch und preußischer Staatsangehöriger, wurde am 14. September 1885 in Lodz, Russisch-Polen, als Sohn des Bankdirektors Adolf Freund aus Gr.-Chelm bei Pleß O/S. und seiner Frau Lilly, geborenen Menke aus Hamburg, geboren. Ich besuchte von Ostern 1895 bis dahin 1905 das Königl. König Wilhelms-Gymnasium in Breslau, das ich mit dem Reifezeugnis verließ. Nach einjährigem Aufenthalte in England studierte ich 6 Semester Rechtswissenschaft und zwar 5 Semester in Breslau, 1 Semester (Sommer 1907) in München. Am 19. Juli 1909 bestand ich bei dem Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Prüfung, wurde am 4. September 1909 als Referendar vereidigt und erfuhr meine gerichtliche Ausbildung bisher bei dem Amtsgericht in Landsberg O/S., bei dem Landgericht Breslau, der Staatsanwaltschaft I Berlin, dem Rechtsanwalt Glücksmann und Notar Senff in Berlin und bei dem Amtsgericht Breslau. Am 17. Dezember 1912 bestand ich das examen rigorosum.